

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 160. Botschaft von Papst Franziskus zum internationalen Tag gegen Lebensmittelverschwendung 378

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 161. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022 380
Art. 162. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023 381

Erlasse des Bischofs

- Art. 163. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022- Neufassung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) 382
Art. 164. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 - Neufassung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten 390
Art. 165. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 - Neufassung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 395
Art. 166. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 - Änderung der Regelungen zur Kurzarbeit 404
Art. 167. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 - Korrektur der Anlage 2 KAVO (Tätigkeitsmerkmale IT) 405
Art. 168. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022 - Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen – 406
Art. 169. Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die kath. Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zum 01.01.2023 – ZuWO 2023 – 418

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 170. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 427
Art. 171. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023 428
Art. 172. Änderung des Sitzes des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve 430

Art. 173.	„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)	430
Art. 174.	Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen ab 2023	430
Art. 175.	Personalveränderungen	436
Art. 176.	Unsere Toten	438

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 177.	Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 17. November 2022 - 84. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)	440
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Akten Papst Franziskus

Art. 160	Botschaft von Papst Franziskus zum internationalen Tag gegen Lebensmittelverschwendung
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

*An Seine Exzellenz
Herrn Qu Dongyu,
Generaldirektor der FAO
Exzellenz!*

Herzlich grüße ich die Teilnehmer an der Veranstaltung zum Internationalen Tag gegen Lebensmittelverschwendung und danke für den Platz, den Sie mir eingeräumt haben bei diesem Ereignis, das darauf abzielt, die Ernsthaftigkeit eines Problems hervorzuheben, das wir in dieser schwierigen Zeit, in der wir leben, nicht ignorieren dürfen.

Wenn Lebensmittel nicht richtig verwertet werden, weil sie entweder verderben oder verschwendet werden, sind wir der »Wegwerfkultur« ausgeliefert, die sich im Desinteresse für das Wesentliche oder im Festhalten am Unwichtigen zeigt. In Kenntnis der Tatsache, dass sehr viele Menschen keinen Zugang zu angemessener Ernährung oder zu Mitteln ihrer Beschaffung haben – was ein grundlegendes und vorrangiges Recht eines jeden Menschen ist –, ist es wirklich beschämend und besorgniserregend zu sehen, wie Lebensmittel in den Müll geworfen werden oder verderben, weil es an den notwendigen Mitteln fehlt, um sie zu den Empfängern zu bringen.

Sowohl der Verlust als auch die Verschwendung von Lebensmitteln sind wirklich bedauerlich, weil sie die Menschheit in die spalten, die zu viel haben, und diejenigen, denen das Nötigste fehlt, weil sie Ungleichheiten verstärken, Ungerechtigkeit hervorrufen und den Armen das verweigern, was sie für ein Leben in Würde brauchen.

Der Schrei der Hungernden, die auf die eine oder andere Weise um ihr tägliches Brot gebracht werden, muss dort Gehör finden, wo die zentralen Entscheidungen getroffen werden. Und er darf nicht durch andere Interessen zum Schweigen gebracht oder unterdrückt werden, wenn man bedenkt, dass die jüngsten Daten des State of Food Security and Nutrition in the World Report (SOFI 2022) zeigen, dass die Zahl der hungernden Menschen auf unserem Planeten im letzten Jahr aufgrund der zahlreichen Krisen, mit denen die Menschheit konfrontiert ist, deutlich zugenommen hat. Daher möchte ich wiederholen: Wir müssen »sammeln, um umzuverteilen, und nicht produzieren, um zu verschwenden« (Ansprache an die Mitglieder des Europäischen

Verbands der Lebensmittelbanken, 18. Mai 2019). Ich habe es bereits in der Vergangenheit gesagt, und ich werde nicht müde, es zu betonen: Lebensmittel wegzuwerfen bedeutet, Menschen wegzuwerfen!

Die gesamte internationale Gemeinschaft muss aktiv werden, um dem beklagenswerten »Paradox des Überflusses« ein Ende zu setzen, das mein Vorgänger Johannes Paul II. bereits vor 30 Jahren weitsichtig angeprangert hat (vgl. Rede zur Eröffnung der Internationalen Konferenz über Ernährung, 5. Dezember 1992). Es gibt genug Nahrung auf der Welt, damit niemand mit leerem Magen ins Bett gehen muss! Es werden mehr als genug Nahrungsmittel produziert, um 8 Milliarden Menschen zu ernähren. Es geht jedoch um die Frage der sozialen Gerechtigkeit, das heißt darum, wie die Bewirtschaftung der Ressourcen und die Verteilung des Reichtums geregelt werden.

Lebensmittel dürfen nicht Gegenstand von Spekulationen sein. Das Leben hängt von ihnen ab. Und es ist ein Skandal, dass die Großproduzenten den zwanghaften Konsum fördern, um sich selbst zu bereichern, ohne die wirklichen Bedürfnisse der Menschen im Geringsten zu berücksichtigen. Der Nahrungsmittelspekulation muss ein Riegel vorgeschoben werden! Wir müssen aufhören, Lebensmittel, die ein grundlegendes Gut für alle sind, als gutes Geschäft für einige wenige zu betrachten.

Darüber hinaus trägt die Verschwendung oder der Verlust von Lebensmitteln erheblich zum Anstieg der Treibhausgasemissionen und damit zum Klimawandel und seinen schädlichen Folgen bei. Die Erde, die wir gierig ausbeuten, klagt wegen unserer Konsumexzesse und fleht uns an, sie nicht länger zu misshandeln und zu zerstören und fordert uns auf, unser Handeln zu verändern. Vor allem die jungen Menschen bitten uns eindringlich, an sie zu denken, unseren Blick zu schärfen und unser Herz zu weiten, damit wir unser Bestes geben, um für das gemeinsame Haus zu sorgen, das aus Gottes Hand stammt und das wir bewahren müssen, indem wir mit guten Werken auf das Böse antworten, das wir ihm antun.

Wir dürfen uns in dieser wichtigen Frage nicht mit rhetorischen Übungen begnügen, die in Erklärungen enden, die später aufgrund von Vergesslichkeit, Kleinlichkeit oder Gier nicht umgesetzt werden. Es ist an der Zeit, dringend notwendige Maßnahmen zu ergreifen und im Interesse des Gemeinwohls zu handeln. Sowohl Staaten als auch große multinationale Unternehmen, Verbände und Einzelpersonen – alle, niemand ist ausgeschlossen – müssen effektiv und ehrlich auf den herzerreißenden Schrei der Hungernden reagieren, die Gerechtigkeit fordern.

Jeder von uns ist aufgerufen zu einer bewussten und verantwortlichen Umstellung des Lebensstils, damit niemand zurückbleibt und jeder die Lebensmittel erhält, die er braucht, sowohl in Bezug auf die Menge als auch auf die Qualität. Das sind wir unseren Angehörigen, den künftigen Generationen und denjenigen schuldig, die von wirtschaftlichem und existenziellem Elend betroffen sind.

Möge Gott, der Allmächtige, Ihre Arbeit zum Wohle der gesamten Menschheit segnen.

Aus dem Vatikan, 29. September 2022

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 161

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Art. 162

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

AZ: 001

Erlasse des Bischofs

Art. 163 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022** **- Neufassung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten** **Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 115), zuletzt geändert am 30.06.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 101), wird wie folgt gefasst:

„Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)“¹

Präambel

(1) Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse des kirchlichen Dienstes. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Die Regelungen dieser Ordnung sind angelehnt an den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (VKA) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVAöD-Pflege übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

(2) Auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen werden die Ausbildungen zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „staatlich anerkannten Erzieher“ und zur „staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin“ / zum „staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger“ (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK*) sowie zur „staatlich geprüften Kinderpflegerin“ / zum „staatlich geprüften Kinderpfleger“ (in Nordrhein-Westfalen: Anlage B zur APO-BK) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt. Die Aufnahme in diese praxisintegrierte Organisationsform setzt den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsgangs voraus. Diese Ordnung enthält im Hinblick auf die fachpraktischen Ausbildungsanteile die Bestimmungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung dieses Ausbildungsvertrages zwischen den Trägern der fachpraktischen Ausbildung und den Auszubildenden.

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnung nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK – vom 26. Mai 1999)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, zur Heilerziehungspflegerin und zur Kinderpflegerin nach landesrechtlichen Regelungen, die in Einrichtungen von Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ausgebildet werden. Diese Ordnung gilt nicht für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen erfasst sind. Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Kinderpflegerin oder zur Heilerziehungspflegerin im Sinne von Satz 1, wenn die Ausbildung nach dem 31. Juli 2022 beginnt.

(2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich auch nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die sachliche Befähigung richtet sich nach den landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen.

§ 3 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn der praxisintegrierten Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über:

1. die maßgebliche landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
3. Dauer der regelmäßigen täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. Dauer der Probezeit,
5. Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
6. Dauer des Urlaubs,
7. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
8. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse nach dieser Ordnung betreffen.

§ 5 Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der fachpraktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Träger der fachpraktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7 Personalakten

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9 Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro.

(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr 1.118,26 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro.

(3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Trägers der fachpraktischen Ausbildung gezahlte Entgelt.

§ 10 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.

§ 11 Erholungsurlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 13 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum des Auszubildenden.

(2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 15 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung.

§ 16 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 9) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

§ 17 Vermögenswirksame Leistungen

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die erforderlichen Angaben dem Träger der fachpraktischen Ausbildung mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 18 Weihnachtswendung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendung. Diese beträgt 90 v.H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen bezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 10); unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung vom Träger der fachpraktischen Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtswendung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 19 Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Auszubildende dem Träger der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung (§ 17 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 17 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 20 Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 21 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Träger der fachpraktischen Ausbildung keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 5) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlichen Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein),
- b) von den Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet

§ 22 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 22 möglich.

§ 23 Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger der fachpraktischen Ausbildung von Satz 1 abweichen.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß:

- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,
- § 8 Schweigepflicht,
- § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- § 9 Belohnungen und Geschenke,
- § 10 Nebentätigkeiten,
- § 13 Schadenshaftung,
- §§ 14-14d (Arbeitszeitbestimmungen),
- § 31 Forderung bei Dritthaftung,
- § 38 Sonderurlaub,
- § 40 Arbeitsbefreiung,
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
- § 47 Schlichtungsausschuss,
- § 50 Zeugnis,
- § 57 Ausschlussfristen.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 22.11.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 164 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022**
- Neufassung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

- l) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 96), zuletzt geändert am 30.06.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 102), wird wie folgt gefasst:

„Ordnung für Praktikumsverhältnisse¹

Präambel

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse des kirchlichen Dienstes. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Die Regelungen dieser Ordnung sind angelehnt an den Tarifvertrag für Praktikantinnen / Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD-VKA). Soweit die Regelungen dieser Ordnung mit denen des TVPöD-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen für die Berufe

- der Heilerziehungspflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin vorauszugehen hat,
- der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,
- der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/Heilpädagogin während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des (Fach-)Hochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/Heilpädagogin vorauszugehen hat,

die in einem Praktikumsverhältnis zu einem Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) stehen, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen, deren praktische Tätigkeit in die Fachschul- oder die (Fach-)Hochschulausbildung integriert ist. Sie gilt insbesondere nicht für:

- Praktika von Studierenden der (Fach-)Hochschulen während der Praxissemester,

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnung nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

- Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind,
- Praktika, die Schülerinnen von Hauptschulen, weiterführenden Schulen, Fachschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen im Rahmen der schulischen Ausbildung zu leisten haben,
- Vorpraktikantinnen im Sozial-/Erziehungsdienst,
- Absolventinnen mit Bachelor-Abschluss.

§ 2 Praktikumsziel

Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin ihre persönliche und fachliche Eignung für die zukünftige Arbeit nachweisen und die in der Schule/im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden. Für das Praktikum gelten die jeweiligen Bestimmungen und Richtlinien. Die Praktikantin soll nicht anstelle einer Fachkraft beschäftigt werden.

§ 3 Praktikumsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Praktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Beginn, Dauer und Beendigung des Praktikums,
2. Voraussetzungen, unter denen der Praktikumsvertrag gekündigt werden kann,
3. Entgelt und sonstige Leistungen,
4. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Dauer des Urlaubs,
7. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Praktikumsverhältnisse nach dieser Ordnung betreffen.

§ 5 Probezeit

Während der ersten drei Monate des Praktikums, die als Probezeit gelten, kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

(1) Praktikantinnen haben auf Verlangen des Dienstgebers vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Praktikantinnen, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32

Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Dienstgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Praktikantinnen zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Praktikumsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(3) Praktikantinnen, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum des Dienstgebers.

(2) Der Dienstgeber hat den Praktikantinnen kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 8 Personalakten

(1) Die Praktikantinnen haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch eine hierzu schriftlich Bevollmächtigte ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind Praktikantinnen unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Dienstgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen beschäftigten Mitarbeiterinnen gelten.

§ 10 Entgelt, Vermögenswirksame Leistungen

(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen
1.652,02 Euro,
- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen
1.876,21 Euro.

(2) Das Entgelt nach Absatz 1 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeiterinnen des Dienstgebers gezahlte Entgelt.

§ 11 Unständige Entgeltbestandteile

Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.

§ 12 Erholungsurlaub

Praktikantinnen erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 10 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen des Dienstgebers geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt. Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

§ 13 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Praktikantinnen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 14 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Praktikumsentgelts.

(2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikantinnen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die erforderlichen Angaben dem Dienstgeber mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16 Weihnachtszuwendung

(1) Praktikantinnen, die am 1. Dezember in einem Praktikumsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung. Diese beträgt 90 v. H. des den Praktikantinnen in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Praktikumsentgelt, in Monatsbeträgen bezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 11); unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen keinen Anspruch auf Entgelt (§ 10 Abs. 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 12) oder im Krankheitsfall (§ 14) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Weihnachtszuwendung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtszuwendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Praktikantinnen, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum vom Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Praktikumsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtszuwendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 17 Beihilfe im Geburtsfall

Praktikantinnen erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 18 Beendigung des Praktikums

Nach der Probezeit kann das Praktikum unter Angabe der Kündigungsgründe nur schriftlich gekündigt werden

1. in entsprechender Anwendung von § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein,
2. von der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(2) Im Übrigen endet das Praktikum mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Praktikumszeit.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

Folgende Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) finden sinngemäß Anwendung:

- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,
- § 6 Allgemeine Pflichten,
- § 8 Schweigepflicht,
- § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- § 9 Belohnungen und Geschenke,
- § 10 Nebentätigkeiten,
- § 11 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung, soweit dies dem Praktikumsziel dient,
- § 13 Schadenshaftung,
- § 14 bis § 14d (Arbeitszeitbestimmungen),
- § 16 Arbeitsversäumnis,
- § 17 Vorgesetztenverhältnisse,
- § 31 Forderung bei Dritthaftung,
- § 40 Arbeitsbefreiung,
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
- § 47 Schlichtungsausschuss,
- § 50 Zeugnis sowie
- § 57 Ausschlussfristen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 22.11.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 165 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022**
- Neufassung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 31.07.1991 (Kirchliches Amts-

blatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 30.06.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 103), wird wie folgt gefasst:

„Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse¹

Präambel

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren In-Kraft-Setzung durch die Diözesanbischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der kirchlichen Dienste. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (VKA) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG – (TVAöD – BBiG). Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung mit denen des TVAöD – BBiG übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse, auf die das Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anwendung findet, mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes geregelt ist.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus Gründen der Fürsorge in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen ausgebildet werden.
- c) Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen erfasst sind.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich auch nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnung nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

(3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung notwendige Schulabschluss.

§ 3 Berufsausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Über das Berufsausbildungsverhältnis ist zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachlicher Inhalt, zeitliche Gliederung und Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn, Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses,
3. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
4. Ausbildungsentgelt und sonstige Leistungen,
5. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit,
6. Dauer der Probezeit,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
9. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen.

§ 5 Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen ande-

ren Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7 Personalakten

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 9 Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr : 1.068,26 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr: 1.118,26 Euro

im dritten Ausbildungsjahr: 1.164,02 Euro

im vierten Ausbildungsjahr: 1.227,59 Euro.

(2) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet, höchstens jedoch 60 % des Ausbildungsentgelts.

(3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(5) Wird die Ausbildungszeit

a) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(6) In den Fällen des § 21 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

§ 10 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.

§ 11 Erholungsurlaub

(1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im

Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 9 Absatz 1) übersteigen. Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 13 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum des Auszubildenden.

(2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

(3) In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

§ 15 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 9 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung.

(4) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche das Ausbildungsentgelt nach Abs. 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 9 Absatz 2. Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung.

§ 16 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt fortzuzahlen für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen. Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 17 Vermögenswirksame Leistungen

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die erforderlichen Angaben dem Ausbildenden mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 18 Weihnachtswendung

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben An-

spruch auf eine Weihnachtswendung. Diese beträgt 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 9 Absatz 1).

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 9 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtswendung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 19 Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Auszubildende dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung (§ 17 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 17 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 20 Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 21 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Ar-

beitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 5) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein),
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichen Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 22 möglich.

§ 23 Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

§ 24 Zeugnis

Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 25 Konfliktregelung

(1) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss anzurufen.

(2) Ist ein Ausschuss im Sinne von Absatz 1 nicht errichtet, soll der gemäß § 47 KAVO beim (Erz-) Bischöflichen Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 26 Sonstige Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes
- § 8 Schweigepflicht,
- § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- § 9 Belohnungen und Geschenke,
- § 10 Nebentätigkeiten,
- § 13 Schadenshaftung,
- §§ 14 bis 14d (Arbeitszeitbestimmungen),
- § 31 Forderung bei Dritthaftung,
- § 38 Sonderurlaub,
- § 40 Arbeitsbefreiung,
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
- § 57 Ausschlussfristen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 22.11.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 166 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022** **- Änderung der Regelungen zur Kurzarbeit**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2.

November 2022 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 30.06.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 105), wird wie folgt geändert:

1. An § 40b wird ein § 40c folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 40c Kurzarbeit in der besonderen Situation eines Energieversorgungsausfalls

Diese Vorschrift gilt für die besondere Situation eines Energieversorgungsausfalls, der bei einer allgemeinen Notfalllage auf der Entscheidung einer staatlichen Behörde beruht. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann Kurzarbeit auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung (§ 38 Mitarbeitervertretungsordnung) eingeführt werden. Im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 32 sinngemäße Anwendung. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit in sinngemäßer Anwendung der Regelungen der Anlage 32 und gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.“

2. Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

b) In § 8 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 2. November 2022 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 22.11.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 167 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022
- Korrektur der Anlage 2 KAVO (Tätigkeitsmerkmale IT)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 30.06.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster

2022, Art. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 60f wird wie folgt gefasst:

„§ 60f Beschluss der Regional-KODA vom 28. September 2022

Herabgruppierungen, die auf der von der Regional-KODA am 28. September 2022 beschlossenen Änderung der Ziffer 2 in Abschnitt II des Teils A der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) beruhen, sind frühestens mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2022 zulässig.“

2. Die Anlage 2 (Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

In Teil A Abschnitt II Ziffer 2 wird in dem der Entgeltgruppe 9b zugeordneten Tätigkeitsmerkmal die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9a“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 1 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 22.11.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 168 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2022**
- Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. September 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 22.11.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 236) zuletzt geändert am 30.06.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 104), wird wie folgt gefasst:

„Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen¹

Präambel

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren In-Kraft-Setzung durch die Diözesanbischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erforder-

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnungen nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

nisse der kirchlichen Dienste. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung. Die Regelungen dieser Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD-VKA). Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung mit denen des TVSöD-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen. Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt. Voraussetzung dafür, dass diese Ordnung auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem Beruf ausgebildet werden, der

- a) von der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse oder
- b) von der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

erfasst wird.

(2) Ausbildender ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellen darf. Die Ausbildereigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.

(3) Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung, die von Absatz 1 Satz 3 Buchstaben a) oder b) erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbilden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich auch nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung und das Studium notwendige Schulabschluss.

§ 3 Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens fol-

gende Angaben enthält:

- a) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hochschule, den Aufbau und die sachliche Gliederung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,
- b) Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Studienentgelts sowie Studiengebühren,
- f) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
- h) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- i) die Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind,
- j) die Form des Ausbildungsnachweises nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse betreffen.

§ 5 Probezeit, Kündigung

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a) und sechs Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein),
- b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

(1) Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.

(3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

(1) Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Ausbildenden vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(3) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenskundig zu machen.

§ 8 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Ausbildenden nach den für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 3 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. Im Übrigen gelten für Studierende, die eine Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) absolvieren, Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die praktische Ausbildung

oder berufspraktische Studienabschnitte nach dem Unterricht fortgesetzt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungsteils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.

(5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 7 BBiG bleiben unberührt.

§ 9 Studienentgelt und Studiengebühren

(1) Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt beträgt

a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

- im ersten Ausbildungsjahr: 1.068,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr: 1.118,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr: 1.164,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr: 1.227,59 Euro,

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

- im ersten Ausbildungsjahr: 1.190,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr: 1.252,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr: 1.353,38 Euro.

Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von

- 1.325 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a),
- 1.515 Euro bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b).

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(5) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(6) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Studierenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(7) Können Studierende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Studierenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2.

§ 10 Unständige Entgeltbestandteile

(1) Für Studierende, deren berufspraktische Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.

(2) Für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) beträgt der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden beschäftigten Mitarbeiter 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 14b Abs. 6 KAVO.

§ 11 Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO entsprechend.

(4) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b), die im Ausbildungsteil im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils je einen Tag Zusatzurlaub. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeiter des Ausbildenden jeweils gelten. Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen bzw. in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).

(2) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

(3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.

(4) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 9 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. § 3 Abs. 5 der Anlage 15 KAVO findet sinngemäße Anwendung. Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 13 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule/Hochschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard) sind auszunutzen. Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) können Zuschläge im Bahnverkehr bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule/Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

(1) Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung verbleibt im Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Studierenden im Rahmen des Ausbildungsteils kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(3) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

§ 15 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung.

§ 16 Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

(1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 9 Abs. 1 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 17 Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 18 Weihnachtswendung

(1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendung. Die Weihnachtswendung beträgt 90 v.H. des den Studierenden für November des jeweiligen Jahres zustehenden Studienentgelts (§ 9).

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Weihnachtswendung nach § 33a KAVO haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Weihnachtswendung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 19 Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hin-

terbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung des Studierenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Studierende dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 20 Beihilfe im Geburtsfall

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 21 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:

- a) bei wirksamer Kündigung (§ 5 Abs. 2 und 3) oder
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

(4) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22 Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

§ 23 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Studierenden oder die ehemals Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Arbeitsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, dem Studienentgelt nach § 9 Abs. 2 und den Studiengebühren (§ 9 Abs. 4), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
- b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,
- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Arbeitsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) oder b) entfällt, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Arbeitsverhältnis entsprechend der im Arbeitsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 24 Zeugnis

Der Auszubildende hat den Studierenden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) bei Beendigung des Ausbildungsteils ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen. Für Studierende im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) gilt § 50 KAVO entsprechend.

§ 25 Konfliktregelung

(1) Ist ein Ausschuss im Sinne des § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtet, so ist dieser vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts anzurufen. Ist ein solcher Ausschuss nicht errichtet oder ist er sachlich nicht zuständig, so gilt Absatz 2.*

(2) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungs- und Studienverhältnis soll vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der gemäß § 47 KAVO beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen nicht entbehrlich.

*Z.B. entfällt für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) die Verpflichtung zur Anrufung eines Ausschusses.

§ 26 Sonstige Bestimmungen

Für das Ausbildungs- und Studienverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

- § 5 Eigenart des kirchlichen Dienstes,
- § 8 Schweigepflicht,
- § 8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- § 9 Belohnungen und Geschenke,
- § 10 Nebentätigkeiten,
- § 13 Schadenshaftung,
- §§ 14 bis 14d (Arbeitszeitregelungen),
- § 31 Forderung bei Dritthaftung,
- § 38 Sonderurlaub,
- § 40 Arbeitsbefreiung,
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
- § 57 Ausschlussfristen.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 22.11.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 169 **Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die kath. Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zum 01.01.2023 – ZuWO 2023 –**

Präambel

Die Schlüsselzuweisungen des Bistums an die kath. Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nrw.-Teil des Bistums Münster sind wesentliche Bestandteile der kirchengemeindlichen Haushalte. Mit diesen Zuweisungen soll die mittelfristige und eigenverantwortliche Finanzplanung der Personal- und Sachausgaben der Kirchengemeinden auf der Grundlage dieser Ordnung unter Berücksichtigung der pastoralen Strukturen vor Ort sichergestellt werden.

Die Zuweisung über die Tageseinrichtungen für Kinder ist nicht Bestandteil dieser Zuweisungsordnung. Hierzu wird es eine gesonderte Vorschrift geben.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Ordnung ist auf die katholischen Kirchengemeinden und die kirchengemeindlichen Verbände im Sinne der Haushalts- und Kassenordnung im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (HKO) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Das Bistum weist im Rahmen seiner Finanzkraft den Kirchengemeinden und kirchengemeindlichen Verbänden zur Erfüllung ihrer und ihrer gemeinsamen Aufgaben Kirchensteuermittel zu, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Sonstige Finanzierungsbestimmungen der kirchengemeindlichen Verbände im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Zuweisungen an die katholischen Kirchengemeinden und deren Verbände

- (1) Die Zuweisungen an die kath. Kirchengemeinden und deren Verbände umfassen:
 1. die Schlüsselzuweisung für den kirchengemeindlichen Haushalt zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs,
 2. die zweckgebundenen Zuweisungen zur Mitfinanzierung von besonderen Einrichtungen, Aufgaben und Aufwendungen,
 3. die Investitionszuweisungen zur Mitfinanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts – (§ 13 Abs. 1) sowie
 4. die zweckgebundenen Zuweisungen zur Bildung und Unterhaltung einer allgemeinen Bauunterhaltungsrücklage (§ 5 Ziff. 3) für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit einem Ausgabevolumen im Einzelfall von bis zu 50.000,00 € unter Berücksichtigung der jeweils gültigen BauMO.

(2) Die Zuweisung nach Abs. 1 berücksichtigt auch den Haushaltbedarf der Zentralrendanturen der katholischen Kirchengemeinden.

§ 3 Schlüsselzuweisungsbereich

(1) Die Schlüsselzuweisung soll nach Maßgabe des Bistumshaushalts sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und die kirchengemeindlichen Verbände ihren notwendigen laufenden Haushaltsbedarf des kirchengemeindlichen Verwaltungshaushalts (SBB 00; SBA 1) decken können.

(2) Für die übrigen Aufgaben der katholischen Kirchengemeinden und der kirchengemeindlichen Verbände gelten die Bestimmungen der §§ 12 (Zweckzuweisungen) und 13 (Investitionszuweisungen) dieser Ordnung.

§ 4 Bemessung der Schlüsselzuweisung

(1) Das Bistum veranschlagt für die Schlüsselzuweisung nach § 3 Abs. 1 die Kirchensteuermitel in seinem Haushaltsplan.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage von Euro- und Betriebskostenwerten gemäß den Vorschriften der §§ 5 ff. berechnet.

(3) Die Euro- und Betriebskostenwerte sowie die Höhe der gewährten Bauunterhaltungspauschale gemäß § 5 Abs. 1 - 3 werden vom Diözesankirchensteuerrat festgesetzt.

(4) Die festgesetzten Euro- und Betriebskostenwerte gelten für die Haushaltsjahre 2023 bis einschließlich 2025.

(5) Die bischöfliche Behörde behält sich vor, zur (Mit-)Finanzierung von bislang nicht bekannten und nachgewiesenen Sondereinflüssen auf den laufenden Haushaltsbedarf während des Geltungszeitraumes dieser Ordnung Sonderzuweisungen zu gewähren.

§ 5 Schlüsselansätze allgemeiner Teil

Für das Haushaltsjahr werden die nachstehenden Ansätze zugrunde gelegt:

1. Grundversorgung (Pauschalbetrag je Gemeindemitglied):

1.1 Grundbetrag Mitgliederkomponente

Zur Grundversorgung und zur Deckung der Personal- und Sachausgaben wird den Kirchengemeinden ein Sockelbetrag zur Verfügung gestellt. Für den Sockelbetrag ist die Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen Kirchengemeinden maßgebend.

Die Mitgliederzahl bemisst sich nach der Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens für das erste Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres. Ausschlaggebend sind die Mitglieder, welche ihren Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

1.2 Mehrbedarfspauschale für Pfarr- und Filialstandorte

Darüber hinaus erhalten die Kirchengemeinden einen gesonderten Pauschalbetrag zur Deckung des Mehrbedarfes für Personal- und Sachausgaben je Pfarr- und Filialstandort. Maßgebend für die Haushaltsjahre 2023 bis einschließlich 2025 sind die jeweiligen Standorte nach der Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens mit Stand 01.10.2022.

2. Ausgebaute Brutto-Grundrissfläche (A-BGF):

2.1 Begriff A-BGF

Die A-BGF umfasst die Brutto-Grundrissfläche nach DIN 277, die allseitig umschlossen und überdeckt ist, soweit deren Netto-Grundrissfläche (DIN 277) voll ausgebaut ist und den Vorschriften der Landesbauordnung NW entspricht.

2.2 Förderung der A-BGF

Die im Schlüsselzuweisungsverfahren zu berücksichtigende A-BGF wird mit einem Betriebskostenwert (BK-Wert) pro qm für Gebäude (Gebäudebestandteile), die von der Kirchengemeinde mit schriftlicher Zustimmung der bischöflichen Behörde erstellt wurden und/oder genutzt werden und deren laufender Betriebshaushalt nach der HKO und den hierzu ergangenen Vorschriften dem Verwaltungshaushalt (SBA 1) des allgemeinen Haushalts (SBB 00) zuzuordnen ist, gefördert. Zu der zu berücksichtigenden A-BGF zählen:

2.2.1 Neben Kirchen/Kapellen auch Räumlichkeiten in Gemeinbedarfsflächen, welche mindestens zu 50 % einer liturgischen Nutzung unterliegen. Voraussetzung ist, dass das hierzu von der Kirchengemeinde bzw. der jeweils zuständigen Zentralrendantur erstellte Gebäudeblatt im Gebäudeinformationssystem GIS entsprechend anerkannt wurde,

2.2.2 Flächen für die Pfarrverwaltung und Dienstwohnungen für Geistliche in der Pfarrseelsorge, die nach der Ordnung über Dienstwohnungen für Geistliche Anspruch auf eine freie Dienstwohnung haben,

2.2.3 Gemeinbedarfsflächen (Pfarr-, Jugendheim, Büchereien und Seniorentagesstätten) mit folgender Einschränkung: die A-BGF für Gemeinbedarfsflächen wird ausschließlich anhand von SOLL-Größen berücksichtigt. Die zu berücksichtigende SOLL-Größe wird auf Basis einer Vergleichsberechnung zwischen folgenden Varianten ermittelt:

SOLL-Größe A:

Anzahl der Gemeindemitglieder x 100

1.000

SOLL-Größe B:

Mitglieder		SOLL-Größe	
Von	bis	Pfarrkirche*)	Filialkirche*)
100	1.500	250	0
1.501	5.000	400	150
5.001	15.000	550	200
15.001	100.000	600	250

*) Definition: Kirchliches Meldewesen siehe Ziff. 1.2

Grundlage für die Schlüsselzuweisungsberechnung ist die jeweils für die Kirchengemeinde günstigste SOLL-Größe der Gemeinbedarfsfläche auf Basis der Mitgliederzahlen für das Antragsjahr gemäß Ziff. 1.1.

2.2.4 Unberücksichtigt bleiben

- die A-BGF von Tageseinrichtungen für Kinder,
- die A-BGF, die nach Feststellung der bischöflichen Behörde zur angemessenen pastoralen Versorgung der Kirchengemeinde nicht erforderlich ist,
- die A-BGF von Ordensniederlassungen und
- die A-BGF von leerstehenden Gebäuden/Gebäudeteilen

2.2.5 Maßgebend für die zu berücksichtigende A-BGF nach Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 sind die Flächen am 01.10. des zum Antragszeitpunkt laufenden Jahres. Eine unterjährige Anpassung der A-BGF im Rahmen der Schlüsselzuweisung findet nicht statt.

Eine Korrektur der Schlüsselzuweisungsberechnung in Bezug auf die A-BGF wird dagegen dann erforderlich, wenn Flächenveränderungen, die Auswirkungen auf die A-BGF vor dem 01.10. bewirken, erst nach diesem Stichtag gemeldet oder beschieden werden.

2.3 Ermittlung der Betriebskostenwerte (BK-Wert) je qm A-BGF:

Die Betriebskostenwerte werden von der bischöflichen Behörde für die unterschiedlichen Gebäudetypen aus den Gesamtergebnissen der kirchengemeindlichen Haushalte unter Berücksichtigung einer Verteuerungsrate ermittelt. Maßgebend sind die Ausgaben (Hauptgruppe 56 tlw.) des Verwaltungshaushaltes (SBA 1) des allgemeinen kirchengemeindlichen Haushalts (SBB 00) nach der Haushaltsrechnung für das letzte abgelaufene Haushaltsjahr, welches vor dem ersten Antragsjahr des 3-Jahres-Turnus nach § 4 Abs. 4 zugrunde liegt.

2.4 Feststellung und Pflege der A-BGF-Daten

Zur Feststellung und Pflege der A-BGF-Daten hat die Zentralrendantur für jedes Gebäude (Gebäudeteil) einer Kirchengemeinde, unabhängig davon, ob die A-BGF nach 2.2 berücksichtigt wird, ein Gebäudeblatt zu erstellen.

Form und Inhalt des Gebäudeblattes und das Verfahren zur Pflege werden von der bischöflichen Behörde vorgegeben.

Die bischöfliche Behörde überprüft die Gebäudeblätter und stellt durch Bescheid fest, welche A-BGF insgesamt im Schlüsselzuweisungsverfahren anerkannt wird und zu berücksichtigen ist.

Die Zu- und Abgänge sind durch die Zentralrendantur mittels Veränderungsanzeige innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Änderungsgrundes der bischöflichen Behörde zu melden. Die Änderung wird der Kirchengemeinde per Bescheid mitgeteilt. Die Nichteinhaltung der v.g. Frist kann dazu führen, dass nicht bzw. nicht rechtzeitig gemeldete Änderungen innerhalb der endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung im Rahmen der Haushaltsprüfung keine Berücksichtigung finden. Auf § 8 Abs. 5 dieser Ordnung wird Bezug genommen.

3. Bauunterhaltungspauschale:

Für die im Schlüsselzuweisungsverfahren gemäß Abs. 2 Ziff. 2.2 zu berücksichtigende A-BGF der Kirchengebäude/Kapellen, Pfarrhäuser/Dienstwohnungen der Geistlichen sowie der Gemeinbedarfsfläche (SOLL-Größe) wird zusammen mit der Schlüsselzuweisung eine Bauunterhaltungspauschale gewährt. Ausgenommen hiervon ist die gemäß Abs. 2 Ziff. 2.2 zu berücksichtigende A-BGF für angemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie für alle Gebäude mit einem Staatspatronat.

Die Bauunterhaltungspauschale ist einer Sonderrücklage gemäß § 26 Abs. 2 HKO mit der Bezeichnung Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

Eine Entnahme aus der Bauunterhaltungsrücklage kann abweichend von § 2 Abs. 1 Ziff.4 im Einzelfall mit Genehmigung der bischöflichen Behörde auch für Investitionsmaßnahmen, welche einen Kostenrahmen von 50.000,00 € übersteigen, sowie in Kombination mit weiteren Finanzierungsarten in Anspruch genommen werden. Die Baumaßnahmenordnung (BauMO) in der jeweils gültigen Fassung ist bei der Abwicklung dieser Investitionsmaßnahmen zu beachten.

§ 6 Anzurechnende Einnahmen / Substanzerhaltung

(1) Von den Erträgen aus Vermögen der Kirchengemeinde, welche dem allgemeinen kirchengemeindlichen Haushalt (SBB 00) zugeordnet sind, sind folgende Einnahmen im Schlüsselzuweisungsverfahren anzurechnen:

1.1 50 % der Einnahmen aus den Gruppierungsuntergruppen 4116* (Zinsen, Dividenden, Beteiligungen etc.) ohne Gruppierungsziffer 41166 (Zinsen Sonderrücklagen)

1.2 25 % der Einnahmen aus der Gruppierungsuntergruppe 4126* (Mieten, Nutzungsentschädigung etc.). 50 % sind zweckbezogen zur Sicherung des Erhaltungs- und Sanierungsaufwandes einer Sonderrücklage „Substanzerhaltungsrücklage Mietgebäude SBB 00“ (separater Nachweis in der Vermögensbuchführung je Mietobjekt) zuzuführen. Bei Aufgabe des Gebäudes /der Gebäudeteile sind die entsprechenden Bestände aus der Substanzerhaltungsrücklage der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

1.3 50 % der Einnahmen aus den Gruppierungsuntergruppen 4127* (Pachten, Erbbauzinsen etc.)

1.4 25 % der Einnahmen aus der Gruppierungsuntergruppe 4155*, sofern sie Mietgebäude betreffen und 50 % bei sonstigen umsatzsteuerrelevanten Einnahmen aus Liegenschaften. 50 % der Einnahmen aus Mietgebäuden sind hiervon zweckbezogen zur Sicherung des Erhaltungs- und Sanierungsaufwandes einer Sonderrücklage „Substanzerhaltungsrücklage Mietgebäude SBB 00“ (separater Nachweis in der Vermögensbuchführung je Mietobjekt) zuzuführen. Bei Aufgabe des Gebäudes /der Gebäudeteile sind die entsprechenden Bestände aus der Substanzerhaltungsrücklage der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

1.5 Die bischöfliche Behörde kann die Ergebnisse der Gruppierungsuntergruppen 4126*, 4127* sowie 4155* um einen Zuschlag von bis zu 20 % fiktiv erhöhen, wenn eine Kirchengemeinde trotz Anmahnung im Rahmen der Haushaltsprüfung - § 81 HKO – Einnahmen nicht erhoben hat; dasselbe gilt in angemessenem Rahmen für die Forderungen auf erhöhte Einnahmen, auf welche der Anspruch trotz vertraglicher Möglichkeit nicht geltend gemacht wurde.

1.6 Erhebt eine Kirchengemeinde nicht zulässige bzw. nicht genehmigte Einnahmen (z.B. für Beerdigungen/Trauungen), können diese bis zu 100 % bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung angerechnet werden.

(2) Für Gebäude der Kirchengemeinde, welche im Pfarrfonds (Gld. 0180) bzw. Vikarie-/Kaplaneifonds (Gld. 1770) zuzuordnen und damit außerhalb des allgemeinen Haushalts (SBB 00) in einem gesonderten Sachbuchbereich des Haushaltsplanes (SBB 01) der Kirchengemeinde zu bewirtschaften sind, sind 25 % der Einnahmen aus den Gruppierungsuntergruppe 4126* (Mieten, Nutzungsentschädigung etc.) sowie 4155* (Anteil der umsatzsteuerrelevante Einnahmen aus Liegenschaften, soweit es sich um Mietgebäude handelt) zweckbezogen zur Sicherung des Erhaltungs- und Sanierungsaufwandes einer Sonderrücklage „Substanzerhaltungsrücklage Mietgebäude SBB 01“ (separate Nachweis in der Vermögensbuchführung je Mietobjekt) zuzuführen.

Bei Aufgabe des Gebäudes/der Gebäudeteile sind die entsprechenden Bestände aus der Substanzerhaltungsrücklage dem Verwaltungshaushalt im SBB 01 zuzuführen und im Rahmen des festgelegten Verfahrens an das Bistum abzuführen.

(3) Bei Mietgebäuden, welche in den Sachbuchbereichen 02 bis 10 (Stiftungen, Sonderhaushalte) geführt werden, kann die v.g. Regelung nach § 6 Abs. 2 dieser Ordnung angewendet werden.

(4) Die bischöfliche Behörde kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Kirchen-

steuerrates festlegen, dass Einnahmen nach § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben (z.B. im Rahmen von kircheninternen Finanzierungsoptionen).

(5) Maßgebend sind die Einnahmen der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr.

§ 7 Schlüsselzuweisung für Sonderbereiche

(1) Eine Kirchengemeinde mit Geistlichen- und Hilfsgeistlichenfonds erhält eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 50 % der nach der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr an das Bistum abgeführten Netto-Erträge der Verwaltungshaushalte (SBA 1) der Fonds.

(2) Berücksichtigt werden die Geistlichen- und Hilfsgeistlichenfonds, die nach der HKO und den hierzu ergangenen Vorschriften außerhalb des allgemeinen Haushalts (SBB 00) in einem gesonderten Sachbuchbereich des Haushaltsplanes (SBB 01) der Kirchengemeinde zu bewirtschaften sind.

(3) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1.5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Verfahren

(1) Die Zentralrendantur ermittelt für die Kirchengemeinde die Schlüsselansätze und Euro-Werte etc. und errechnet eigenverantwortlich die zustehenden Schlüsselzuweisungen. Die Schlüsselzuweisungsberechnungen sind im Rahmen des vorgeschriebenen Verfahrens der bischöflichen Behörde vorzulegen.

(2) Die Schlüsselzuweisung errechnet sich

1. aus der Gesamtzahl der nach § 5 zustehenden Bemessungsgrößen und zwar je Schlüsselansatz auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet, multipliziert mit dem Euro-Wert
2. der Kürzung des Ergebnisses aus Nr. 1 um die anzurechnenden Einnahmen gemäß § 6 Abs.1
3. die Erhöhung um den Schlüsselzuweisungsbetrag gemäß § 7.

Der ermittelte Gesamtbetrag ist auf volle 5 Euro aufzurunden.

(3) Der Schlüsselzuweisungsbetrag nach Abs. 2 ist in angemessenen Monatsraten auszuführen und von der Kirchengemeinde im Verwaltungshaushalt (SBA 1) des allgemeinen Haushaltes (SBB 00) zu vereinnahmen.

(4) Werden von der Zentralrendantur fehlerhafte Angaben im Zusammenhang mit der Ermittlung der Schlüsselansätze und Euro-Werte etc. nach Abs. 1 festgestellt, sind die Korrekturen unverzüglich der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Die bischöfliche Behörde kann nach der Vorlage die Schlüsselzuweisungsberechnung berichtigen, soweit zu diesem Zeitpunkt sachliche und rechnerische Fehler festgestellt werden.

(5) Die bischöfliche Behörde setzt die Schlüsselzuweisung für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der Haushaltsprüfung – § 81 HKO – endgültig fest. Ergeben sich aufgrund von Abrechnungsmängeln Überzahlungen bzw. Minderzahlungen sind diese, soweit sie den Betrag von 500 Euro übersteigen, zu Lasten bzw. zu Gunsten des laufenden Haushaltsjahres zu verrechnen.

Werden sachliche Fehler erst nach der abgeschlossenen Haushaltsprüfung festgestellt, so werden sie nur noch mit Rückwirkung auf das letzte ungeprüfte Haushaltsjahr hin berichtet.

§ 9 Schuldenentlastungshilfe

(1) Im Haushalt des Bistums werden zugunsten des Verwaltungshaushaltes der Kirchengemeinden Haushaltsmittel als Schuldenentlastungshilfe ausgewiesen. Ziel der Schuldenentlastungshilfen ist es, die Fehlbeträge aus Vorjahren und aus der Umsetzungsphase eines Haushaltsstrategiekonzeptes gemäß § 5a HKO auszugleichen.

(2) Eine Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung als Schuldenentlastung nur, wenn

- der bischöflichen Behörde ein genehmigtes Haushaltsstrategiekonzept (HSK) gemäß § 5a HKO vorliegt und
- die Fehlbeträge im Sinne von Abs. 1 auch bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung und durch die konsequente Umsetzung des HSK nicht ausgeglichen werden können.

(3) Wird die Genehmigung zum HSK unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, ist die Einhaltung dieser Auflagen oder Bedingungen Voraussetzung für die Gewährung der Schuldenentlastungshilfe. Die Nichteinhaltung der Auflagen oder Bedingungen oder die Nichtumsetzung des genehmigten HSK führen ggf. zu einer Kürzung bzw. vollständigen Rückforderung der gewährten Schuldenentlastungshilfe durch die bischöfliche Behörde.

(4) Die Höhe der Zuweisung der Schuldenentlastungshilfe wird nach Ermessen je nach Höhe des im Haushaltsstrategiekonzept auf drei Jahre festgestellten kumulierten Fehlbetrages unter Sicherstellung der dauernden Liquidität von der bischöflichen Behörde festgelegt. Der Auszahlungsbetrag kann danach auf maximal drei Jahre verteilt werden.

(5) Aus der Schuldenentlastungshilfe dürfen nicht finanziert werden:

1. Ausgaben, die nach der HKO und den hierzu ergangenen Vorschriften dem Vermögenshaushalt (SBA 2 und 3) zuzuordnen sind, ausgenommen die Pflichtzuführungen an den Vermögenshaushalt,
2. Erhaltungsausgaben von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall für Grundstücke, Gebäude und Inventar,
3. Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen, für die von der bischöflichen Behörde Höchst- oder Richtsätze festgesetzt worden sind,
4. Zuführungen des allgemeinen Haushaltes an die separat zu führenden Sachbuchbereiche 01 bis 10.

(6) Hat eine Kirchengemeinde Einnahmen nicht erhoben, auf die sie einen Anspruch hat, so darf der hierdurch entstandene Rechnungsfehlbetrag nicht aus der Schuldenentlastungshilfe gedeckt werden; dasselbe gilt für die Forderungen auf erhöhte Einnahmen, auf welche der Anspruch trotz vertraglicher Möglichkeiten nicht geltend gemacht wurde, es sei denn, die erhöhten Einnahmen sind künftig gesichert.

§ 10 Umlagebedarf

(1) Der Haushaltsbedarf der gemeinsamen Einrichtungen der Kirchengemeinden (zur Zeit Zentralrendanturen) ist von den beteiligten Kirchengemeinden zu Lasten des Verwaltungshaushaltes zu decken.

(2) Zur Finanzierung der Haushaltsausgaben der jeweiligen Einrichtung sind vorrangig ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

(3) Die durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Haushaltsausgaben der Einrichtung ergeben den Umlagebedarf für das Haushaltsjahr.

§ 11 Umlageverfahren

(1) Der Umlagebedarf nach § 10 Abs. 3 der Einrichtung ist auf der Grundlage sachgerechter Maßstäbe auf die beteiligten Kirchengemeinden zu verteilen.

Zur Umlageberechnung ist der den Zentralrendanturen zur Verfügung gestellte Umlagerechner anzuwenden. Dieser berücksichtigt mehrere Verteilungsmaßstäbe, so dass insgesamt ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wird.

(2) Die Kirchengemeinden haben auf ihr Umlagesoll angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 12 Zuweisungen für bestimmte Zwecke des laufenden Haushaltsbedarf

(1) Für eine nachgewiesene und auf längere Dauer angelegte Sonderbelastung, die durch die übrigen Schlüsselansätze nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wird, kann eine von der bischöflichen Behörde ermittelte Zweckzuweisung festgelegt werden.

Die Höhe der Zweckzuweisung wird im Einzelfall aufgrund eines Antrages einer Kirchengemeinde durch die bischöfliche Behörde widerruflich festgesetzt. Bei der Bemessung der Zweckzuweisung ist die allgemeine Haushalts- und Vermögenslage (Rücklagen etc.) der Kirchengemeinde angemessen zu berücksichtigen. In den Folgejahren ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich.

(2) Einer Kirchengemeinde, die Einrichtungen unterhält, Aufgaben übernommen hat oder Belastungen unterliegt, für die im Haushaltsplan des Bistums Fördermittel ausgewiesen sind, kann auf Antrag eine zweckgebundene Zuweisung bewilligt werden.

(3) Die Zuweisung wird schriftlich unter Angabe des Verwendungszwecks und des Haushaltsjahres bewilligt.

(4) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuweisung ist in der Haushaltsrechnung - § 34 HKO – der Kirchengemeinde nachzuweisen. Die bischöfliche Behörde kann die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

(5) Bei der Bemessung der Zuweisung nach Abs. 1 oder 2 sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sowie die zweckbezogenen Einnahmen der Kirchengemeinden zu berücksichtigen.

(6) Veränderungen im Hinblick auf die gewährte Zweckzuweisung sind unverzüglich der bischöflichen Behörde anzuzeigen und führen ggfls. zu einer Reduzierung bzw. einem Wegfall der Zweckzuweisung.

Fallen die Ausgaben für die gewährte Zweckzuweisung niedriger aus, so ist die Zuweisung neu festzusetzen, es sei denn, der Kürzungsbetrag liegt unter 500 Euro.

(7) Werden durch die bischöfliche Behörde im Rahmen der Haushaltsprüfung – 81 HKO – Abrechnungsmängel festgestellt, die sich auf die Höhe der bewilligten Zuweisung negativ auswirken, so ist die Zuweisung neu festzusetzen, es sei denn, der Kürzungsbetrag liegt unter 500 Euro.

Überzahlte Zuweisungsbeträge sind von der Kirchengemeinde zu erstatten; sie können von der bischöflichen Behörde nach § 8 Abs. 5 verrechnet werden.

§ 13 Investitionszuweisungen

(1) Einer Kirchengemeinde kann auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplans des Bistums

eine Investitionszuweisung insoweit bewilligt werden, als zur Finanzierung der Maßnahme des Vermögenshaushaltes verwendbare Eigenmittel der Kirchengemeinde nicht vorhanden sind und auch nicht beschafft werden können, Zuschüsse Dritter nicht zu erwarten sind und die Aufnahme eines Darlehns bzw. innere Anleihe nicht vertretbar ist.

(2) Eine Investitionszuweisung wird nicht bewilligt

1. für eine Maßnahme nach Abs. 1, die ohne schriftliche Genehmigung der bischöflichen Behörde bereits durchgeführt worden ist oder mit der bereits begonnen wurde,
2. für eine Maßnahme, für die im Einzelfall eine Inanspruchnahme aus der Bauunterhaltungsrücklage nach § 5 Ziff. 3 vorgesehen ist.

(3) Bei einer Maßnahme nach Abs. 1 wird eine Investitionszuweisung nur bewilligt, wenn Art und Umfang der Maßnahme, die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung von der bischöflichen Behörde schriftlich genehmigt worden sind.

Die einschlägigen Bestimmungen der Baumaßnahmenordnung (BauMO) für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen sind gemäß Art. 4 und 5 der Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Verbände einschließlich der Stellenfonds, unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen im nrw.-Teil des Bistums Münster zu beachten.

(4) Eine Investitionszuweisung wird schriftlich unter Angabe des Verwendungszweckes und des Haushaltsjahres bewilligt.

(5) Werden durch das Ausschreibungsergebnis die nach Abs. 3 festgelegten Gesamtkosten um mehr als 5 % überschritten, so darf die Kirchengemeinde mit der Maßnahme erst beginnen, wenn sie die Mehrkosten im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde nachfinanziert hat; das gilt sinngemäß für sonstige unvorhergesehene Mehrausgaben, die bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

(6) Bei der Bemessung der Investitionszuweisung bleiben die durch Abs. 3 und Abs. 5 nicht erfassten Ausgaben unberücksichtigt.

(7) Auf eine bewilligte Investitionszuweisung kann die bischöfliche Behörde im Rahmen des vorgeschriebenen Verfahrens auf schriftliche Anforderung durch die Kirchengemeinde hin Abschläge zahlen, wenn ihre unmittelbare bestimmungsmäßige Verwendung gesichert ist.

(8) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Investitionszuweisung ist in der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde nachzuweisen.

Die bischöfliche Behörde kann die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

(9) Erreichen die abrechnungsfähigen Ausgaben der Maßnahme nicht den der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenvoranschlag, so ist die Investitionszuweisung angemessen zu kürzen.

(10) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 7 gelten sinngemäß. Sofern im Rahmen der Haushaltsprüfung darüber hinaus Durchführungs- bzw. Abrechnungsmängel festgestellt werden, ist im Bereich der Investitionszuweisungen das auf der Grundlage des § 16 ZuWO festgelegte Verwaltungsverfahren zwingend anzuwenden.

§ 14 Sonderregelungen

Erhält eine Kirchengemeinde aufgrund der Anrechnungsvorschriften gemäß § 6 keine allgemeine Schlüsselzuweisung, so kommt der zweifache Betrag zur Auszahlung, der sich aus § 7 ergibt.

§ 15 Übergangsregelungen

(1) Sofern vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Rahmen der Schlüsselzuweisung Zuschüsse zu anrechenbaren Kapitaldiensten bewilligt wurden, werden diese bis zur endgültigen Tilgung entsprechend weiter gewährt.

(2) Hat eine Kirchengemeinde vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Rahmen der Schlüsselzuweisung Anspruch auf Anerkennung der A-BGF nach § 15 Abs. 1 ZuWO 2013, wird diese als Zweckzuweisung nach § 12 dieser Ordnung bis zum Ablauf des bewilligten Übergangszeitraumes berücksichtigt. Bei der Feststellung der berücksichtigungsfähigen Fläche für die Bauunterhaltungspauschale bleibt diese Übergangsregelung unberücksichtigt.

§ 16 Verwaltungsvorschriften

Die bischöfliche Behörde kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Ordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Der Diözesankirchensteuerrat hat dieser Ordnung in seiner Sitzung am 02. September 2022 zugestimmt.

(2) Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die ZuWO 2020 vom 06.12.2019 sowie die sonstigen dieser Ordnung entgegenstehenden diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Münster, 30.09.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 632

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 170 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtsskulptur und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtsskulptur nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsskulptur auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen

Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien / Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2022“ vollständig bis spätestens zum [...] Januar 2023 auf das Konto [...] zu überweisen. (Bitte geben Sie hier die Frist und die Kontoverbindung des Adveniat-Kollektenkontos Ihrer [Erz-]Diözese an.) Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Art. 171

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf

die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/ 44 61-44 oder per E-Mail an:

bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren

Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt.

Auch im Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2023 stehen das Thema Kinderschutz und die Arbeit des indonesischen Sternsinger-Partners ALIT im Fokus. Kreativangebote und Spiele geben Ideen, wie Sie die Sternsinger auf die Aktion vorbereiten können. Viele Methoden stammen aus dem ALIT-Kinderschutztraining. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen

Sternsingerfilm, neue Sternsinger-Lieder und eine Tanzchallenge für alle, die sich zu indonesischen Klängen bewegen wollen.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt/Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sternsingen.bistumlimburg.de

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig.

Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/ 44 61-9290,

E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/ 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Art. 172 **Änderung des Sitzes des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve**

Der Sitz des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve und der Zentralrendantur Emmerich und Kleve ist ab dem 4. Mai 2022, Rinderscher Deich 45, 47533 Kleve.

AZ: 110

Art. 173 **„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)**

Am 15. Januar 2023 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Art. 174 **Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen ab 2023**

Die seit Jahren bestehenden Richtlinien zur Förderung religiöser Maßnahmen mussten, vor dem Hintergrund notwendiger Einsparungen, angepasst werden. Ab dem Jahr 2023 ist deshalb eine Förderung von Wallfahrten und Pilgerreisen für Erwachsene nicht mehr möglich. Erhalten bleibt diese Förderung bei Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen im Alter von 8 bis 35 Jahren.

Alle anderen religiösen Maßnahmen werden ebenfalls in gewohnter Weise weiterhin unterstützt und gefördert.

1. Förderintention

Das Bistum Münster setzt mit der besonderen Förderung religiöser Maßnahmen Schwerpunk-

te in der pastoralen Arbeit. Im Zentrum dieser religiösen Maßnahmen soll die Frage stehen, wie die Begegnung von Leben und Evangelium angeregt werden kann.

Religiöse Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Christen aus dem Bistum Münster den Glauben als relevante Größe für ihren Alltag entdecken, Jesus Christus (besser) kennen lernen, ihre Beziehung zu ihm vertiefen und die Botschaft des Evangeliums als Hilfe und Herausforderung zum Leben erfahren. Dabei vertrauen wir darauf, dass Gott im Alltag jedes Menschen bereits gegenwärtig ist.

Insbesondere für junge Menschen, Eltern mit Kindern und Teilnehmende an Exerzitien, Besinnungstagen sowie Wallfahrten und Pilgerreisen sollen die Teilnahmekosten reduziert werden.

Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Maßnahmen und berühren nicht andere Regelungen, die im Rahmen der Durchführung von religiösen Maßnahmen zu beachten sind, wie z. B. Verfahren zur Genehmigung von Dienstreisen für Hauptamtliche.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Nach diesen Richtlinien werden gefördert:

1. Religiöse Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
2. Wallfahrten und Pilgerreisen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene im Alter von 8 bis 35 Jahren
3. Religiöse Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern
4. Exerzitien und Besinnungstage

(2) zu 1.) Religiöse Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene

Das Bistum Münster setzt mit der Förderung der religiösen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene einen Schwerpunkt in der pastoralen Arbeit mit jungen Menschen im Alter von 8 bis 35 Jahren.

Bezuschusst werden Maßnahmen, die ermöglichen, dass Teilnehmende der Frage nachgehen, welche Bedeutung der christliche Glaube für ihre Lebensgestaltung hat. Orientiert am Evangelium werden den Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen dazu Inhalte des Glaubens vorgestellt und Übersetzungen in den Alltag angeboten. Neue Gestaltungsformen können in den Maßnahmen gemeinsam entwickelt und ausprobiert werden.

Bei der Planung und Durchführung der jeweiligen Maßnahme soll die unterschiedliche lebensweltliche Prägung der Teilnehmenden (biographischer und sozio-ökonomischer Hintergrund, Milieuzugehörigkeit, Bildungsstand, Kirchlichkeit etc.) berücksichtigt werden.

Nach diesen Richtlinien werden Maßnahmen mit folgenden Inhalten gefördert:

- Auseinandersetzung mit der eigenen Glaubensbiographie und Spiritualität
- Beschäftigung mit der heiligen Schrift und der biblischen Botschaft
- Katechese und Auseinandersetzung mit Liturgie und einem christlichen Lebensstil
- Kontaktaufnahme mit dem Glauben und Kennenlernen der Person Jesus Christus

zu 2.) Wallfahrten und Pilgerreisen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene im Alter von 8 bis 35 Jahren

Wallfahrten und Pilgerreisen führen zu besonderen Zeugnisorten des Christentums und regen an, den eigenen Glauben zu reflektieren und zu vertiefen. Zu solchen Wallfahrten zählen Reisen in das Heilige Land (Wirkungsstätten Jesu, Dialog mit anderen Religionen, ...), zu den Gräbern der Apostel und großer Heiliger (Santiago de Compostella, Rom, Assisi, ...), zu Marien-

wallfahrtsorten (Lourdes, Fatima, ...), Fahrten nach Taizé und Themenpilgerreisen zu verschiedenen Orten ("Auf den Spuren des Apostels Paulus", "Franziskanische Orte in Umbrien", ...).

Selbstverständliche Bestandteile der Wallfahrten und Pilgerreisen sind tägliche geistliche Elemente (Gottesdienste, Meditationen, geistliche Gespräche, Gebete, ...)

zu 3.) Religiöse Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern

Eltern und Großeltern sind die ersten Vermittler des Glaubens. Sie haben die Chance, das Evangelium mit ihren Kindern und Enkeln in der Gemeinschaft der Familie zu leben, zu erklären und zu erfahren. Familien sind ein fundamentaler Ort der Glaubensweitergabe.

Das Bistum Münster möchte die Weitergabe des Glaubens innerhalb der Familie in besonderer Weise fördern. Darum sollen Eltern und alleinerziehende Mütter/Väter mit ihren Kindern sowie Großeltern mit ihren Enkelkindern die Möglichkeit erhalten, sich mit dem christlichen Glauben auseinanderzusetzen und sich den Glauben mitzuteilen.

Voraussetzungen für die Bezuschussung sind:

- generationsübergreifende Kurselemente (Erwachsene und Kinder)
- kind-/jugend- und erwachsenengerechte Methoden
- geistliche Elemente (gemeinsame Gottesdienste, Meditationen, geistliche Gespräche, Gebete, ...)

zu 4.) Exerzitien und Besinnungstage

Exerzitien und Besinnungstage sind Zeiten der Gottessuche, in denen Menschen zu sich selbst finden können und der Glaube genährt und vertieft werden kann.

Exerzitien:

Exerzitien fördern einen Prozess geistlichen Wachstums und helfen, in eine tiefere Verbindung zu Gott hinein zu wachsen.

Formen:

- Inhaltlich orientierte Exerzitien
- Gemeinschaftsexerzitien
- Einzelexerzitien
- Exerzitien als Hinführung zu Kontemplation und Meditation
- Wanderexerzitien, Filmexerzitien und weitere Formen

Elemente:

- täglich mehrere persönliche Gebetszeiten
- tägliches persönliches Begleitgespräch
- Impulse zum persönlichen Beten
- Zeiten des Schweigens
- zeitlicher Umfang von mindestens 3 Tagen

Besinnungstage:

Besinnungstage ermöglichen den Teilnehmenden, Elemente geistlichen Lebens zu entdecken, kennenzulernen und zu vertiefen.

Formen:

- Besinnungstage zur geistlichen Erneuerung
- Besinnungstage für kirchliche Gruppen

Elemente:

- Impulse zum persönlichen Beten
- Meditation und Stille
- Glaubensaustausch

3. Antrags- und Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind die anerkannten Trägerinnen und Träger der Seelsorge im NRW-Teil des Bistums Münster, die die religiöse Maßnahme durchführen/ anbieten:

- Pfarreien
- Jugend- und Erwachsenenverbände
- Einrichtungen der katholischen Jugend- und Erwachsenenbildung
- Ordensgemeinschaften
- geistliche Bewegungen

Darüber hinaus können Einzelpersonen aus dem NRW-Teil des Bistums Münster, die an Exerzitationen von Trägerinnen und Trägern außerhalb des Bistums Münster teilnehmen, Förderanträge stellen.

Maßnahmen in Trägerschaft von Schulen werden über Förderrichtlinien der zuständigen Hauptabteilung 300 (Schule und Erziehung) gefördert. Dies gilt auch für Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

(2) Förderberechtigte:

Gefördert werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bistum Münster ab dem Alter von 8 Jahren, gegebenenfalls Kinderbetreuer/innen, Referenten/innen und Leiter/innen, die an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

Ausnahme:

Bei religiösen Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern gilt keine Altersbeschränkung.

4. Fördervoraussetzungen

(1) Inhaltliches Programm mit Zeitangaben

Dem Antrag muss ein förderwürdiges Programm mit Zeitangaben beiliegen.

(2) Qualifizierte Leitung

Es müssen religionspädagogisch/ theologisch und pädagogisch geeignete Leiter/innen und Referent/innen eingesetzt werden.

Die Leiter/innen von religiösen Maßnahmen müssen in der Lage sein, die Begegnung von Leben und Evangelium so anzuregen, dass die Teilnehmenden der Frage nach der Bedeutung

des Glaubens für ihre Lebensgestaltung nachgehen können.

(3) Förderdauer

Religiöse Maßnahmen werden ab einem Tag bis maximal fünf Tage, einschließlich An- und Abreisetag, gefördert.

Ausnahmen:

- Wallfahrten und Pilgerreisen ab 4 Tagen, einschließlich An- und Abreisetag.
- Exerzitien ab 3 Tage bis maximal 7 Tage

(4) Mindestanzahl Teilnehmende

Die Mindestanzahl beträgt 8 förderberechtigte Personen.

Ausnahmen:

Begründete Ausnahmen sind möglich. Exerzitien können bereits ab einer Person gefördert werden (siehe 3.1)..

(5) Ort der Maßnahme

Für die Durchführung religiöser Maßnahmen sollen bistumseigene Bildungshäuser sowie Pfarrheime prioritär genutzt werden.

(6) Weitere Zuschüsse

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmenbezogene Zuschüsse durch das Bistum Münster aus.

(7) Nicht förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen, die innerhalb von Ferienfreizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen angeboten werden, können nicht gefördert werden.

5. Höhe der Förderung

(1) Mit Ausnahme der Förderung von Wallfahrten und Pilgerreisen sowie Exerzitien beträgt die Förderung bei:

- Maßnahmen ohne Übernachtung: 6,- € pro förderberechtigter Person und Tag mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm
- Maßnahmen mit Übernachtung: 12,- € pro förderberechtigter Person und Tag mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm

(2) An- und Abreisetag bei mehrtägigen Maßnahmen werden wie folgt bezuschusst:

- Bei 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm: 12,- € pro förderberechtigter Person
- Bei 2,5 Zeitstunden inhaltlichem Programm: 6- € pro förderberechtigter Person
- Bei weniger als 2,5 Zeitstunden inhaltlichem Programm: Ausschließlich eine Pauschale von 25,00 Euro pro Tag
- Programmelemente, die während der An- oder Abreise (Bus, Bahn, Fähre ...) durchgeführt werden, können mit jeweils max. einer halben Stunde berücksichtigt werden.

(3) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen Honorarkosten werden mit 50 %, jedoch mit max. 500,00 Euro pro Maßnahme, bezuschusst.

Diese Förderung ist nur für anerkannte Trägerinnen und Träger aus dem NRW-Teil des Bistums

Münster möglich.

Bei Einzelpersonen, die an Exerzitien von Trägerinnen und Trägern außerhalb des Bistums teilnehmen, werden Honorarkosten nicht bezuschusst.

- (4) Die Gesamtförderung einer Maßnahme beträgt jedoch maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit (Differenz aller Ausgaben und Einnahmen ohne Förderung) nicht übersteigen.
- (5) Ausnahmen:
 - Wallfahrten und Pilgerreisen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene werden mit einem Pauschalzuschuss von 30,- € pro Förderberechtigtem gefördert.
 - Exerzitien werden unabhängig vom Umfang des inhaltlichen Programms pro Tag und Förderberechtigtem gefördert. Beginnen die Exerzitien vor 14.00 Uhr und enden nach 12.00 Uhr, werden der An- bzw. Abreisetag voll mitgefördert, ansonsten ist hier keine Förderung möglich.

6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Antrag (Formblatt 1) auf Förderung sowie ein inhaltliches Programm mit Zeitangaben und die Einladung bzw. Ausschreibung zu der Veranstaltung (falls vorhanden) müssen einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, E-Mail: info201@bistum-muenster.de vorliegen.
- (2) Die Antragstellenden erhalten vor der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.
- (3) Der Verwendungsnachweis (Formblatt 2) und das tatsächlich durchgeführte Programm, sowie gegebenenfalls Kopien der Unterkunftsrechnung und von Honorarquittungen, sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
- (4) Die Zusendung des Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.
- (5) Maßnahmen in Trägerschaft von Pfarreien müssen über die zuständige Zentralrendantur abgerechnet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen aus dem Jahr 2015, Kirchliches Amtsblatt 2015, Art.61.

Hinweise:

Die o.g. Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster erhältlich oder im Internet:

www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads

Eine Zusendung der Unterlagen per E-Mail - info201@bistum-muenster.de - ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

Art. 175

Personalveränderungen

B a g e r t, Stefan, Pastoralreferent, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pastoralreferent in Ahlen (Vorhelm) St. Pankratius, Schulseelsorger am St. Michael Gymnasium und Supervisor, rückwirkend für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2028 zum Bischöflichen Beauftragten im Dekanat Ahlen-Beckum ernannt.

B r o k h a g e, Kerstin, Pastoralreferentin, wurde rückwirkend zum 1. Oktober 2022 befristet bis 30. September 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (70 %) in der Krankenhausseelsorge im Marienhospital in Oelde und die Stelle als Supervisorin (10 %) übertragen.

C h r o s t, Elke, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Oktober 2022 befristet bis zum 30. September 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (12 Std.) in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Dülmen übertragen.

F l o r i n g e r, Andreas, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. November 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Selm St. Ludger entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Dezember 2022 zum Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im Elisabeth Krankenhaus in Recklinghausen ernannt.

B i s s e l i k, Ralf, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Münster St. Nikolaus, wurde zum 27. November 2022 in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christopherus und St. Johannes der Täufer eingesetzt.

F a l k e, Eva, wurde zusätzlich zu ihren Aufgaben als Pastoralreferentin in Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist, rückwirkend für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2028 zur Bischöflichen Beauftragten im Dekanat Hamm-Nord ernannt.

F o n k, Prof. Dr. Peter, Monsignore, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 1. November 2022 zum Verwalter der 8. Vikarie an der Domkirche in Münster ernannt.

G e r d e m a n n, Christoph, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Hamm (Heessen) Papst Johannes zum Bischöflichen Beauftragten im Dekanat Hamm-Nord rückwirkend für die Zeit vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2028 ernannt.

H a a k e, Dagmar, wurde mit sofortiger Wirkung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Geistlichen Begleitung der Marianischen Congregation (MC) im Officialatsbezirk Oldenburg ernannt.

H a m e r s, Dr. Antonius, Domkapitular, wurde zum 1. Dezember 2022 zum Diözesanbeauftragten der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster ernannt.

H a n t e, Bernd, wurde mit Ablauf des 30. November 2022 von seiner Aufgabe als Rektor der Kapelle in der Katholischen Landvolkshochschule „Schorlemer Alst“ in Warendorf-Freckenhorst entpflichtet. Seine Ernennungen zum Subsidiar in der Pfarrei St. Laurentius in Warendorf; zum Diözesanpräses der Katholischen Landvolkbewegung und der Katholischen Landjugendbewegung, zum Geistlichen Begleiter für den „Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Münster“ und zum Geistlichen Beirat für den „Familienbund der Katholiken im Bistum Münster“ haben weiterhin Bestand.

H o m o ľ a, Lukáš, Pfarrer, wurde zum 1. Oktober 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Datteln St. Dominikus (50%) und für die Seelsorge für die griechisch-katholischen Gläubigen der russischen Sprache (50%) ernannt.

M a n j a k u n n e l, Dr. Joshy, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. November 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Coesfeld St. Lamberti und Coesfeld Johannes der Täufer entpflichtet. Er wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Oldenburg ernannt.

P o t t a m p u z h a CMI, Pater Paulose, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstellen Coesfeld St. Lamberti und Coesfeld (Lette) St. Johannes d. T. zum 1. Dezember 2022 übertragen.

T h i e m a n n, Maria, wurde zum 1. Dezember 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (24 WStd.) St. Marien in Lünen und St. Christophorus Krankenhaus in Werne in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Lünen übertragen.

S c h m i t t, Dr. Christian, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 1. November 2022 zum Verwalter der 8. Vikarie an der Domkirche in Münster ernannt.

S t a m m e n, Monika, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Oktober 2022 die Stelle als Supervisorin und für die Mitarbeit in der Pastoralpsychologischen Ausbildung (40 %) im Bistum Münster übertragen und hat den Auftrag ein seelsorgliches Angebot für Betroffene von sexueller Gewalt in der kath. Kirche zu konzipieren (60 %).

T r o c k e l, Anna-Maria, wurde zum 1. Dezember 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus in Ennigerloh übertragen.

V o n R a e s f e l d, Ulla, Pastoralreferentin, wurde zum 1. November 2022 im Rahmen und unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeiten zur Geistlichen Beirätin des Sozialdienstes katholischer Frauen SkF e. V. im Dekanat Ahaus-Vreden ernannt.

W o l k i n g, Franziska, Pastoralreferentin, wurde am 25. September 2022 auf der Bezirksversammlung des DPSG Bezirk Oldenburg zur Bezirkskuratin gewählt. Vor diesem Hintergrund wurde Sie zur Bezirkskuratin der Deutschen Pfadfindergemeinschaft St. Georg (DPSG), Bezirk Oldenburg, ernannt.

W i t t e n b e c h e r, Dr. Leo, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 25. November 2022 als rector ecclesiae der Hauskapelle des Studierendencampus Tita Cory ernannt.

In den Ruhestand versetzt wurden:

B u e r e n, Heinz, Pfarrer em., wurde auf eigenen Wunsch zum 1. November 2022 in den Ruhestand versetzt.

E h l k e r, Paul, Pfarrer, wurde in beidseitigem Einvernehmen und aus gesundheitlichen Gründen – mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 befristet bis zum 31. August 2024 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

K r o g m a n n, Ludger, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten, ist zum 31. Oktober 2022 in den Ruhestand gegangen.

S c h n e i d e r s, Peter, Pfarrer, wurde zum 1. Oktober 2022 in den Ruhestand versetzt. Er wird weiterhin in Xanten wohnhaft bleiben.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

C h i b u k o, Patrick Chukwudezie, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Haltern am See St. Sixtus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

V e t t a t h u CMI, P. Johny, wurde mit Ablauf des 31.12.2022 von seinen Aufgaben als Pastor in Issum St. Anna entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

Art. 176

Unsere Toten

G e r m a n n, Theodor, Diakon em., geboren am 19. Oktober 1934 in Dinklage. Zum Diakon geweiht am 23. Oktober 1976 in Münster. Als Diakon (mit Zivilberuf) wurde er anschließend in der Pfarrei Vechta St. Georg eingesetzt. Mit Wirkung vom 25. März 2007 beauftragte ihn der Bischof zur Mitarbeit in der neuerrichteten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt Vechta. Zum 1. November 2009 wurde Theodor Germann auf seinen Wunsch hin emeritiert und damit von allen Diensten als Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Vechta St. Mariä Himmelfahrt Vechta entbunden. Er verstarb am 18. Oktober 2022 Vechta im Alter von 87 Jahren.

H e i s e r, Dr. Lothar, Pfarrer i. R., geboren am 2. Juli 1934 in Schneidemühl. Zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster. Sein Diamantenes Weihejubiläum konnte er am 2. Februar 2022 begehen. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst eine Vertretung in Herten (Westerholt) St. Martin und wechselte dann als Kaplan nach Recklinghausen St. Michael. Im Jahr 1963 ging er als Kaplan nach Wachtendonk St. Michael und im Jahr 1965 als Kaplan nach Marl St. Georg. Im Jahr 1972 wurde er Hauptamtlicher Religionslehrer am Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium in Münster. Im Jahr 1974 wurde er dann zum Hauptamtlichen Religionslehrer mit dem Titel Pfarrer ernannt. Mit dem Eintritt in den Ruhestand als Studienrat i. R. blieb er weiterhin in Münster St. Liudger wohnhaft. Pfarrer Dr. Lothar Heiser verstarb am 27. Oktober 2022 in Münster im Alter von 88 Jahren.

T i l l m a n n, Sr. Anne-Marie, Pastoralreferentin i. R., geboren am 26. Juli 1935 in Neheim-Hüsten. Nachdem Schwester Anne-Marie Tillmann zunächst vom 15. April 1960 bis zum 31. März 1963 Studierende des Seminars für Seelsorgehilfe in Münster war, wurde sie ab dem 1. Mai 1963 als Seelsorgehelferin in unserem Bistum eingesetzt. Nach einer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde St. Barbara in Möllen wurde Sie zum 1. Mai 1965 als Seelsorgehelferin nach St. Paulus in Kamp-Lintfort versetzt. Anschließend war sie ab dem 1. September 1970 als Seelsorgehelferin in Gemen tätig. Seit 1974 gehörte sie den Externen Ursulinen an. Im Jahr 1973 bis zum Eintritt des Ruhestands, im Jahr 1997, war Schwester Anne-Marie Tillmann in der Kirchengemeinde St. Agatha Dorsten tätig. Sie verstarb am Freitag, 28. Oktober 2022 im Alter von 87 Jahren.

W e s s e l s, Karl Heinz, Pfarrer em., geboren am 1. Juli 1944 in Dinklage. Zum Priester geweiht am 11. Juli 1970 in Münster. Sein Goldenes Priesterjubiläum konnte er am 11. Juli 2020 begehen. Nach der Priesterweihe war er zunächst für vier Jahre als Kaplan in Vechta Maria Frieden, dann für ein Jahr als Kaplan in Damme St. Viktor eingesetzt. Von 1975 an war er 10 Jahre als Religionslehrer an den Handelslehranstalten in Lohne tätig. 1978 wurde er zum Pfarrrektor in Lohne (Brockdorf) St. Maria Goretti ernannt und übernahm 1982 zusätzlich die Aufgabe des Seelsorgers an den Justizvollzugsanstalten in Vechta. Im Jahr 1985 wurde er als Pfarrer von St. Michael in Löningen (Bunnen) eingeführt und übernahm zugleich die Verwaltung des Pfarrrektorates in St. Bonifatius in Löningen (Benstrup). In beiden Gemeinden hat er mehr als 22 Jahre segensreich und mit viel Engagement wirken können. Zugleich war er bereit, zusätzliche Dienste und Aufgaben zu übernehmen. So war er von 1988 bis 2009 als Geistlicher Beirat der Deutschen Jugendkraft (DJK) im Offizialatsbezirk Oldenburg tätig und hatte von 1997 bis 2003 das Amt des Dechanten im Dekanat Löningen inne. Im Oktober 2007 wurde er zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in der neu gegründeten Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Löningen ernannt; er behielt seinen Wohnsitz in Bunnen bei. Zum 1. August 2009 entpflichtete ihn der Bischof auf seinen Wunsch hin aus gesundheitlichen Gründen von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel „parochus emeriti-

tus“. Nach seiner Emeritierung ging Pfarrer Karl-Heinz Wessels in seinen Geburtsort nach Dinklage zurück und wirkte dort nach Kräften weiterhin engagiert in der Seelsorge mit. Auf Grund seiner Erkrankung verbrachte er die letzten Lebensjahre zurückgezogen in Dinklage. Er verstarb am Dienstag, 18. Oktober 2022 im Alter von 78 Jahren in Vechta.

W o b b e, Robert, Diakon, geboren am wurde am 28. Februar 1964 in Bad Kreuznach. Während seiner Ausbildungszeit war er zunächst vom 1. Oktober 1990 bis 30. September 1993 in Lippe-tal-Lippborg St. Cornelius und Cyprianus und ab dem 1. Oktober 1993 in Herten-Langenbochum St. Mariä Heimsuchung eingesetzt. Zum 1. Oktober 1995 begann Diakon Wobbe seinen Dienst als Pastoralreferent in Südlohn St. Vitus mit dem Auftrag zur Mitarbeit im Pfarrverband. Aufgrund der Zusammenlegung der Pfarreien wurde ihm zum 5. Juni 2006 die Stelle eines Pastoralreferenten in der neuen Pfarrei Südlohn St. Vitus und St. Jakobus übertragen. Am 25. November 2007 empfing er im Hohen Dom zu Münster die Diakonenweihe durch Weihbischof Dr. Franz-Josef Overbeck. Nach seiner Weihe wurde er zum Ständigen Diakon in seiner Einsatzpfarre Südlohn St. Vitus und St. Jakobus ernannt. Im Rahmen seines Hauptamtes wurde er ab dem 1. Januar 2011 mit bis zu 20 % zum Koordinator für die Notfallseelsorge auf Kreisdekanatsebene für das Kreisdekanat Borken beauftragt. Zum 1. Oktober 2013 erhielt er die zusätzliche Beauftragung mit bis zu 20 % für die Aufgabe des Polizeiseelsorgers für das Kreisdekanat Borken. Seit dem 1. Juni 2018 war er als Ständiger Diakon im Hauptamt mit 50 % in Südlohn St. Vitus und St. Jakobus sowie mit 25 % als Koordinator für die Notfallseelsorge und mit 25 % als Polizeiseelsorger für das Kreisdekanat Borken tätig. Er verstarb am 10. November 2022 im Alter von 58 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 177 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 17. November 2022 - 84. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die **83. Änderung vom 30.06.2022** (KABl. Münster 2022 Art. 109, KABl. Osnabrück 2022 Art. 55) wird wie folgt geändert:

I. **Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1**

Unter I. erhält Nr. 3, 1. Satz 1A folgende Fassung:

„^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 beginnen, ab 1. Mai 2022

im 1. Ausbildungsjahr	790,90 EUR
im 2. Ausbildungsjahr	828,90 EUR
im 3. Ausbildungsjahr	885,80 EUR“

Unter I. erhält Nr. 3, 2. folgende Fassung:

„2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8 TVAöD).“

II. **Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

a) **Anlage 1**

In Abschnitt I erhält Nr. 6 folgende Fassung:

„Nr. 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. November 2021“

b) **Sonderregelung 4**

In § 7 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„Nr. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. November 2021“

In § 7 erhält Nr. 6 folgende Fassung:

„Nr. 6 Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 2. März 2019“

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

a) In § 20 wird nach Absatz 7 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Abs. 7 Satz 1:

Zeitliche Unterbrechungen zwischen diesen beiden Dienstverhältnissen sind unschädlich, soweit das Anschlussdienstverhältnis mit einem kirchlichen Dienstgeber im Geltungsbereich dieser Ordnung eingegangen wird.“

b) In § 17 Absatz 2 entfallen die Sätze 4, 5 und 6.

c) In § 17 entfällt die Niederschriftserklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 3.

d) § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Arbeitsbefreiung

(1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <i>a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes</i> | <i>ein Arbeitstag</i> |
|
bei der Geburt des zweiten und jeden weiteren Kindes, zusätzlich |
vier Arbeitstage |
|
Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche verteilt, erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Arbeitstage entsprechend. | |
|
<i>b) Tod</i> | |
|
<i>aa) des Ehegatten/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils</i> |
<i>zwei Arbeitstage</i> |
|
<i>bb) eines Stief- oder Schwiegenerkindes, eines Stiefelternteils oder Schwiegerelternteils</i> |
ein Arbeitstag |
|
<i>c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort</i> |
<i>ein Arbeitstag</i> |
|
<i>d) (entfällt)</i> | |
|
<i>e) schwere Erkrankung</i> | |
|
<i>aa) einer/eines Angehörigen, soweit er im selben Haushalt lebt oder eines Eltern-, Schwiegereltern-, Stief- oder</i> |
<i>ein Arbeitstag im Kalenderjahr</i> |

- Großelternteils oder einer Schwester oder eines Bruders des Mitarbeiters,
- bb) eines Kindes,*
- *das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,* *bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr*
 - *das das 12. Lebensjahr vollendet, aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit keine Leistung durch die gesetzliche Sozialversicherung erfolgt,* *bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr*
 - *das das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,* *ein Arbeitstag im Kalenderjahr*
- cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen,* *bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr*
- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,* *erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten*
- g) kirchliche Eheschließung des Mitarbeiters ein Arbeitstag
- h) kirchliche Feier der Silberhochzeit des Mitarbeiters ein Arbeitstag
- i) Taufe, Erstkommunion, Firmung und entsprechende religiöse Feiern der Kinder des Mitarbeiters ein Arbeitstag
- j) Teilnahme an Exerzitien und Einkehrtagen und an Veranstaltungen des Deutschen Katholikentages, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Niederschriftserklärung zu § 29 Abs. 1 Buchst. f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

(2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 21 nur insoweit, als Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des

Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

(4) Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, wird der Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt für die Teilnahme an Tagungen einer Vereinigung im Sinne des Art. 6 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO), die berufliche und fachliche Interessen von Mitarbeitern auf diözesaner, überdiözesaner, internationaler, Bundes- oder Landesebene vertritt, wenn der Mitarbeiter als Mitglied eines Vorstandes oder als Delegierter teilnimmt; dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes einer solchen Vereinigung. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Freistellung entsprechend.

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

(6) Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der KZVK oder einem vergleichbaren Organ einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist dem Dienst gleichgestellt. Für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.“

- e) In **Anlage 2 – Entgeltordnung** wird in der Hochziffer 4 der folgende Text als weiterer Aufzählungspunkt ergänzt:

„Die Höhe des Tabellenentgelts entspricht mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die einschlägigen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge.“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 29

In § 29 wird nach Abs. 4 folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu § 29 Absatz 4:

¹Mitglieder der Berufsgruppe der Gemeinde- und Pastoralreferenten und des „Berufsverbandes Soziale Arbeit und Pädagogik im Bistum Osnabrück (BSPO)“ werden für die Teilnahme an ihren jeweiligen Diözesantreffen unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 freigestellt, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.“

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

a) Allgemeiner Teil

1. § 3D entfällt. Der Inhalt wird in die SR 3 aufgenommen.
2. § 17A entfällt. Der Inhalt wird in die SR 3 aufgenommen.

b) Sonderregelung 3

Die SR 3 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Entgelt

(1) Beschäftigte, die nach Abschnitt 9 der Anlage 2 zur AVO eingruppiert sind, erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).

(2) Anstelle des § 16 (VKA) gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und

b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung der Regional-KODA zu Absatz 2:

Die Protokollnotiz der Regional-KODA zu § 16 (nach Abs. 2a) findet Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

¹Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. ²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.

(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage C werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - bis 31. März 2021 weniger als 63,41 Euro und
 - vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 weniger als 64,30 Euro und
 - ab 1. April 2022 weniger als 65,46 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - bis 31. März 2021 weniger als 101,47 Euro und
 - vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 weniger als 102,89 Euro und
 - ab 1. April 2022 weniger als 104,74 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁶§ 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Überschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das

Tabellenentgelt nach § 1 Abs. 4 Satz 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach § 1 Abs. 4 Satz 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.

(5) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

(6) ¹Beschäftigte, die nach Abschnitt 9 der Anlage 2 – Entgeltordnung AVO in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Beschäftigte, die nach Abschnitt 9 der Anlage 2 – Entgeltordnung AVO in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

§ 2 Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes, soweit sie nach Abschnitt 9 der Anlage 2 zur AVO eingruppiert sind.

(2) ¹Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. ²Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. ³Zugleich werden damit die Motivation der Beschäftigten und die Qualitätsstandards der Verwaltungen und Betriebe verbessert. ⁴Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. ⁵Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltungen und Betriebe. ⁶Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.

(3) ¹Die Beschäftigten haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. ²Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). ³Die Beschäftigten sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. ⁴Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. ⁵Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. ⁶Widersprechen betroffene Beschäftigte den vorgesehenen Maßnahmen, ist die betriebliche Kommission zu befragen. ⁷Die Beschäftigten können verlangen, dass eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wenn sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern, neu entstandene wesentliche Gefährdungen auftreten oder eine Gefährdung auf Grund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erkannt wird. ⁸Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

(4) ¹Beim Arbeitgeber wird auf Antrag des Personalrats/Betriebsrats eine betriebliche Kommission gebildet, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Personal- bzw. Betriebsrat benannt werden. ²Die Mitglieder müssen Beschäftigte des Arbeitgebers sein. ³Soweit ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, können Mitglieder dieses Ausschusses auch in der betrieblichen Kommission tätig werden. ⁴Im Falle des Absatzes 3 Satz 6 berät die betriebliche Kommission über die erforderlichen Maßnahmen und kann Vorschläge zu den zu treffenden Maßnahmen machen. ⁵Der Arbeitgeber führt die Maßnahmen durch, wenn die Mehrheit der vom Arbeitgeber benannten Mitglieder der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber dem Beschluss zugestimmt hat. ⁶Gesetzliche Rechte der kommunalen Beschlussorgane bleiben unberührt. ⁷Wird ein Vorschlag nur von den vom Personalrat/Betriebsrat benannten Mitgliedern gemacht und folgt der Arbeitgeber diesem Vorschlag nicht, sind die Gründe darzulegen. ⁸Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, wenn der Arbeitgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt. ⁹Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag des

Arbeitsschutzausschusses bzw. der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. ¹⁰Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind die Gründe darzulegen.

(5) ¹Die betriebliche Kommission kann zeitlich befristet Gesundheitszirkel zur Gesundheitsförderung einrichten, deren Aufgabe es ist, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungsansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. ²Sie berät über Vorschläge der Gesundheitszirkel und unterbreitet, wenn ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, diesem, ansonsten dem Arbeitgeber Vorschläge. ³Die Ablehnung eines Vorschlags ist durch den Arbeitgeber zu begründen. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung der betrieblichen Kommission.

(6) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der betrieblichen Kommission die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen. ²Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen über die Beteiligung der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung, deren Bekanntgabe und Erörterung sowie über die Qualifizierung der Mitglieder der betrieblichen Kommission und von Gesundheitszirkeln zu treffen sind.

(7) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte des Personal- bzw. Betriebsrats bleiben unberührt.

Protokollerklärungen:

1. Sollte sich aufgrund gerichtlicher Entscheidungen erweisen, dass die über die Zusammensetzung der betrieblichen Kommission oder die Berufung ihrer Mitglieder getroffenen Regelungen mit geltendem Recht unvereinbar sind, werden 70 die Tarifvertragsparteien Verhandlungen aufnehmen und eine ersetzende Regelung treffen, die mit geltendem Recht vereinbar ist und dem von den Tarifvertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.

2. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass mit dieser Regelung außerhalb seines Geltungsbereichs der betriebliche Gesundheitsschutz/die betriebliche Gesundheitsförderung im BT-V und BT-B nicht abschließend tariflich geregelt sind und die übrigen Besonderen Teile des TVöD von der hier getroffenen Regelung unberührt bleiben.

(8) ¹Beschäftigte, die nach Abschnitt 9 der Anlage 2 – Entgeltordnung AVO eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(9) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(10) ¹Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß Abs. 9 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ⁷Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu Absatz 10 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 31. Dezember.

Protokollerklärung zu Absatz 10 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Protokollerklärung zu den Absätzen 8 bis 10:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.

§ 3 Beschäftigte im Erziehungsdienst

(entfällt)

§ 4 Erhöhung der Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 9

Die Tabellenwerte der **Entgeltgruppe S 9** werden zum 1. Oktober 2024 neu gefasst. Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen

Entgelterhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00“

c) Anlage 2 Abschnitt 9

Der Abschnitt 9 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Einrichtung:	Entgeltgruppen:
Kindertagesstätten	S 2
	S 3
	S 4
	S 8a
	S 8b
	S 9
Kita-Leitung Ständige Vertretung Kita-Leitung Stundenweise Vertretung Kita-Leitung	S 8aZ
	S 9
	S 13
	S 15
	S 16
	S 17
	S 18
Schulsozialarbeit	S 11b
	S 12
Offene Kinder- und Jugendarbeit	S 4
	S 8b
	S 9
	S 11b
	S 12
Internate	S 4
	S 8b
	S 9
	S 11b
	S 12
Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekte	S 4
	S 7
	S 8b
	S 11a
	S 11b
	S 12
	S 15

EG	FG	Tätigkeit / Protokollerklärungen
S 2		Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3</i>
S 3		Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 18</i>
S 4	1	Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5 und 18</i>
	2	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. <i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 1</i>
	3	Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern mit staatlicher Anerkennung. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 21</i>
S 5		<i>[im TVöD nicht besetzt]</i>
S 6		<i>[im TVöD nicht besetzt]</i>
S 7		Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 1a und 17</i>
S 8a	1	Erzieher, Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 18</i>
	2	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Wertstätten für behinderte Menschen. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a</i>

S 8aZ	1	<p>Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 12 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen oder mindestens zwei Gruppen übertragen werden</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 18, 19 und 20</i></p>
	2	<p>Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 12 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen oder mindestens vier Gruppen übertragen werden</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 18, 19 und 20</i></p>
	3	<p>Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 12 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen oder mindestens fünf Gruppen übertragen werden</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 18, 19 und 20</i></p>
	4	<p>Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 12 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen übertragen werden</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 18, 19 und 20</i></p>
	5	<p>Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 12 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen oder mindestens acht Gruppen übertragen werden</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärung Nr. 18, 19 und 20</i></p>

S 8b	1	<p>Erzieher, Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3, 5, 6, 18 und 22</i></p>
	2	<p>Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister als Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 22</i></p>
	3	<p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 21</i></p>
S 9	1	<p>Erzieher, Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 18</i></p>
	2	<p>Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 7</i></p>
	3	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	4	<p>Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8</i></p>
	5	<p>Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen oder mindestens zwei Gruppen bestellt sind.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19</i></p>
S 10		<i>[im TVöD nicht besetzt]</i>
S 11a		<p>Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und Meisterprüfung mit langjähriger Berufserfahrung und insbesondere Tätigkeiten, die Zusatzqualifikationen erfordern und (Gesamt-)Leitungsaufgaben beinhalten.</p>
S 11b		<p>Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 15 und 18</i></p>
S 12		<p>Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.</p>

		<i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12, 15 und 18</i>
S 13	1	Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen oder mindestens zwei Gruppen . <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19</i>
	2	Beschäftigte , die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen oder mindestens vier Gruppen bestellt sind. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19</i>
S 14		<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
S 15	1	Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen oder mindestens vier Gruppen . <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19</i>
	2	Beschäftigte , die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen oder mindestens fünf Gruppen bestellt sind. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19</i>
	3	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	4	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	5	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	6	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 15 und 18</i>
S 16	1	Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen oder mindestens fünf Gruppen . <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19</i>
	2	Beschäftigte , die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen bestellt sind. <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19</i>
	3	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	4	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	5	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	6	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
S 17	1	Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen . <i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9 und 19</i>

	2	<p>Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen oder mindestens acht Gruppen bestellt sind.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8, 9 und 19</i></p>
	3	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	4	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	5	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	6	<p>Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 15 und 18</i></p>
	7	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
S 18	1	<p>Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen oder mindestens acht Gruppen.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8, 9, und 19</i></p>
	2	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	3	<i>[in der AVO nicht besetzt]</i>
	4	<p>Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.</p> <p><i>Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 15 und 18</i></p>

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
- 1a. ¹Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern oder Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. ¹Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern / Kinderkrankenschwester, die in Kinderkrippen tätig sind,
 - c) pädagogische Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Erzieher oder mit gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,
 - g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
 - h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.
7. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiter bzw. ständige Vertreter von Leitern von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
 - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,
 - h) Begleitung, Unterstützung und nachgehende Betreuung von Maßnahmeteilnehmern mit Benachteiligung mit besonderem Förderbedarf, die sich aus der Normaltätigkeit durch ihre Intensität und Komplexität heraushebt.
13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
 - Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
 - der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
 - der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
 - der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflugschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.
15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind

Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
17. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches 12 oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. ²Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. ³Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.
18. Die Mitarbeiter müssen Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, die denen der Mitarbeiter mit der vorgeschriebenen Vor- und Ausbildung gleichwertig sind. Es wird jedoch nicht das gleiche Wissen und Können gefordert, wie es durch die vorausgesetzte Vorbildung bzw. Ausbildung erworben wird. Andererseits genügt es noch nicht, dass der Mitarbeiter nur auf einem begrenzten Einzelarbeitsgebiet Leistungen erbringt, die denen eines Mitarbeiters mit der Vor- und Ausbildung gleichwertig sind. Es muss eine der Vor- und Ausbildung ähnlich gründliche Beherrschung eines auch vom Umfang her entsprechenden Wissensgebiets gefordert werden.
19. ¹Gruppe ist jede in der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung berücksichtigte Gruppe, soweit auf deren Besuch ein Rechtsanspruch i.S.d. §§ 6, 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) besteht. ²Keine Berücksichtigung finden insbesondere Kleinst-, Interessens- oder Spielgruppen, selbst wenn diese in der Betriebserlaubnis ausdrücklich genannt sind.
20. ¹In Kindertagesstätten, in denen nach Anmerkung 4 kein ständiger Vertreter des Leiters bestellt ist, können einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie einem sonstigen Mitarbeiter, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 12 Wochenarbeitsstunden - höchstens jedoch bis zu einem Drittel des individuellen Beschäftigungsumfanges - ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten übertragen werden. ²Der Mitarbeiter erhält eine Zulage. ³Die Höhe der Zulage beträgt für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

ab 1. April 2022:

Plätze / Gruppen	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
40 / zwei	5,29 €	7,93 €	20,41 €	31,71 €	35,95 €
70 / vier	35,46 €	44,11 €	48,77 €	58,91 €	55,43 €
100 / fünf	45,46 €	49,24 €	56,97 €	79,42 €	79,54 €
130 / sechs	56,74 €	62,57 €	74,41 €	89,68 €	91,84 €
180 / acht	63,41 €	80,01 €	84,67 €	110,19 €	118,00 €

⁴Die Zulage ist Bestandteil des Tabellenentgelts. ⁵Sie nimmt an den allgemeinen Entgeltveränderungen teil.

⁶Die Sätze 1 bis 5 finden entsprechend Anwendung bei Übertragung einzelner Leitungstätigkeiten auf einen Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie einem sonstigen Mitarbeiter, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (S 8b) oder einem Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (S 9). ⁷Die Höhe der Zulage beträgt in Fällen von Satz 6 für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

ab 1. April 2022:

Plätze / Gruppen	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
40 / zwei	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
70 / vier	30,17€	36,18 €	28,36 €	27,20 €	19,48 €
100 / fünf	40,17 €	41,31 €	36,56 €	47,72 €	43,59 €
130 / sechs	51,46 €	54,64 €	54,00 €	57,97 €	55,90 €
180 / acht	58,12 €	72,08 €	64,26 €	78,49 €	82,05 €

Anmerkung zur Protokollerklärung Nr. 20 – Berechnungsformel

Für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit beträgt die Zulage ein Dreizehntel des Unterschiedsbetrages bei Vollbeschäftigung zwischen der aktuellen Eingruppierung und dem Betrag, der sich bei einer stufengleichen Höhergruppierung als ständige Vertretung der Leitung ergibt.

21. Endstufe ist die Stufe 4.
22. Die Stufe 5 wird nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5 erreicht.“

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

In der Anlage 1 AVO erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 18. Mai 2022 mit folgenden Änderungen:“

In der Anlage 1 AVO erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 18. Mai 2022 mit folgender Änderung:“

VII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 3 § 2 Abs. 3

In Absatz 3 wird nach Satz 5 der folgende Satz 6 eingefügt:

„Die Regelung nach den Sätzen 2 und 3 gilt befristet bis zum 30. Juni 2023.“

VIII. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 38B

In § 38 B – Fahrradleasing wird die Angabe „31.12.2022“ durch die Angabe „31.12.2024“ ersetzt.

IX. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 10

In § 3 Unterabsatz 2 wird die Angabe „31.12.2022“ durch die Angabe „31.12.2023“ ersetzt.

X. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 3

Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Anspruch, Begriffsbestimmungen

(1) Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen. Erstattungen von dritter Seite sind anzurechnen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Gänge, Fahrten oder Reisen, die zur Erfüllung der übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich sind.

(3) ¹Dienstreisen werden grundsätzlich an der Dienststätte angetreten oder beendet. ²Dienstreisen gelten als an der Dienststätte angetreten oder beendet, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dort hätten angetreten oder beendet werden können und dies vom Reiseverlauf vertretbar ist. ³Dies gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist.

(4) ¹Im Falle des mit dem Arbeitgeber vereinbarten dezentralen Arbeitens werden Dienstreisen an dem mit dem Arbeitgeber vereinbarten Ort angetreten oder beendet (dezentrale Arbeitsstätte). ²Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die allgemeinen Regelungen zu Dienstreisen sinngemäß. ³Fahrten zwischen dienstlicher und dezentraler Arbeitsstätte stellen keine Dienstreise dar. ⁴Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§ 2 Fahrkostenerstattung

(1) Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage der Fahrkarte oder des Fahrscheins erstattet.

(2) ¹Kosten für Flugreisen oder für die Benutzung eines Schlafwagens werden nur erstattet, wenn eine entsprechende Zusage vor Antritt der Reise vom zuständigen Dienstvorgesetzten in Textform erteilt wurde. ²Erstattet werden bei Flugreisen die Kosten der Touristen- oder Economyklasse, bei Benutzung des Schlafwagens die Spezial- oder Doppelbettklasse.

(3) ¹Für Dienstreisen mit einem privateigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung (Kilometergeld) gewährt. ²Der Erstattungssatz beträgt je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Kraftwagen, z. B. PKW | 0,40 EUR, |
| 2. anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, z.B. Motorrad, Moped | 0,30 EUR. |

³Bei privaten Kraftfahrzeugen, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden, hat der Mitarbeiter auf Antrag bei Nachweis der entsprechenden Kosten einen Anspruch auf

Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten; maximal jedoch bis zu einer Höhe von 50 Cent je Kilometer. ⁴Kraftfahrzeuge sind nur dann zu benutzen, wenn so eine Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird. ⁵Wurde für eine Dienstreise ein Kraftfahrzeug genutzt, ohne dass diese Voraussetzung erfüllt war, werden anstelle der Wegstreckenentschädigung nur die Kosten für eine entsprechende Fahrt mit der Deutschen Bahn erstattet.

(3a) ¹Benutzt die oder der Dienstreisende ein privates Fahrrad, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 € pro Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. ²Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit Elektroantrieb, die nach § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind. ³Diese Regelung gilt befristet bis 30. Juni 2023.

(4) Hat der Dienstreisende ein diensteigenes Kraftfahrzeug genutzt, so wird keine Fahrtkostenerstattung gewährt.

(5) Bei Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten werden oder an der Wohnung enden, werden die dadurch veranlassten Mehraufwendungen grundsätzlich nur erstattet, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 3 Verpflegung bei Auswärtstätigkeiten

(1) Der Mitarbeiter hat bei Auswärtstätigkeit Anspruch auf Übernahme der Verpflegungskosten durch den Arbeitgeber, insbesondere der Frühstückskosten im Anschluss an eine dienstlich veranlasste Übernachtung.

(2) Zur Abgeltung von Aufwendungen für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit wird ein Tagegeld gewährt.

(3) Die Höhe des Tagegeldes für die Verpflegung bei Auswärtstätigkeit bestimmt sich nach § 9 Abs. 4a des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten während der Auswärtstätigkeit wird das Tagegeld für ein Frühstück um 20 Prozent, für ein Mittag- und/oder ein Abendessen um jeweils 40 Prozent, der nach EStG § 9 Abs. 4a Satz 3 Nummer 1 gegebenenfalls in Verbindung mit EStG § 9 Abs. 4a Satz 5 maßgebenden Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag gekürzt. ²Die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen.

(5) Für Auslandsdienstreisen gelten die Reisekostenbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

§ 4 Übernachtungsgeld

(1) ¹Das Übernachtungsgeld beträgt 20,00 EUR. ²Sind die Übernachtungskosten aus Gründen die sich nicht vermeiden lassen, höher als das Übernachtungsgeld, so können die tatsächlich entstandenen Kosten gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden. ³Sofern im Übernachtungsgeld Kosten für ein Frühstück enthalten sind, erfolgt eine Kürzung des Tagegeldes wie in § 3.

(2) Wurde im Zusammenhang mit dem Zweck der Dienstreise eine Übernachtungsmöglichkeit unentgeltlich gestellt, so wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.

(3) Für Auslandsdienstreisen gelten die Reisekostenbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

§ 5 Nebenkosten

Notwendige Auslagen werden bei Nachweis erstattet. Notwendige Auslagen sind solche, die unmittelbar mit der Durchführung der Dienstreise zusammenhängen und notwendig sind, um das Dienstgeschäft überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen durchführen zu können.

§ 6 Sonderregelungen

¹Wird bei Tagungen gegen Zahlung eines Tagungsbeitrages freie Unterkunft und / oder Verpflegung gewährt, so wird der Tagungsbeitrag als Nebenkosten erstattet. ²Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt. ³Ein Tagegeld wird nach den Regelungen gezahlt, die bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten vorgesehen sind.

§ 7 Verfahren

(1) ¹Vor Antritt einer Dienstreise ist die Zustimmung des Vorgesetzten einzuholen. ²Die Zustimmungen kann für bestimmte Arten von Dienstreisen allgemein erteilt werden.

(2) Die Erstattung von Reisekosten ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise unter Verwendung von Formblättern in Textform zu beantragen.

(3) ¹Erstattungsanträge sind dem Vorgesetzten zur Abzeichnung vorzulegen. ²Mit der Abzeichnung wird bestätigt, dass die Dienstreise erforderlich war und dass die nach dieser Ordnung nötigen Zustimmungen erteilt wurden.

§ 8 Dienstfahrzeuge

(1) Bei Nutzung eines Dienstwagens ist für sämtliche Fahrten ein Fahrtenbuch zu führen.

(2) ¹Für die Nutzung eines Dienstfahrzeuges zu privaten Zwecken ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,30 EUR/km zu zahlen. ²Als Nutzung zu privaten Zwecken gelten auch Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte.

³Die Abrechnung von Entschädigungen für die Nutzung eines Dienstfahrzeuges zu privaten Zwecken erfolgt mit jenen Stellen, die für die Festsetzung von Reisekostenerstattungen zuständig sind.

§ 9 Sonstiger Aufwändungsersatz

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Versicherung des Risikos eines Dienstreiseunfalls im Rahmen einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung sowie einer Insassenversicherung. Dieser Anspruch besteht im Rahmen der jeweiligen Dienstreise für die zu diesem Zweck zurückgelegte Fahrtstrecke.

(2) Die jeweilige Selbstbeteiligung wird vom Dienstgeber getragen.

(3) ¹Der Dienstreisende hat im Falle eines Dienstreiseunfalls Anspruch auf Erstattung der Kosten der Rückstufung in der KFZ-Haftpflichtversicherung des Dienstreisenden bis zum nachgewiesenen Höchstbetrag von 1.022,58 EUR durch den Dienstgeber.

²Der Dienstreisende muss sich einen anspruchsmindernden prozentualen Eigenanteil in Höhe seiner gesamten dienstlichen Jahreskilometerleistung des Unfalljahres geteilt durch 10.000 km anrechnen lassen.

³Der Dienstgeber kann seiner Schadensausgleichsverpflichtung auch dadurch nachkommen, dass er die tatsächlichen Unfallfolgekosten des Unfallgegners des Dienstreisenden übernimmt, soweit diese niedriger sind als die versicherungsrechtlichen Folgekosten des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes.

(4) ¹Wird bei einer Dienstreise das Privat-Kraftfahrzeug von einem Unfallschaden betroffen und werden die entstandenen Sachschäden nicht durch Versicherungen des Dienstgebers ausgeglichen, gilt § 83 Niedersächsisches Beamten-gesetz (NBG) vom 25. März 2009 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend.

²Zur Regelung dieser Ansprüche kann eine Dienstvereinbarung nach MAVO getroffen werden.

§ 10 Auslegung / Verwaltungsvorschriften

(1) Für die Auslegung dieser Ordnung gelten, soweit anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, die Reisekostenregelungen des Bundeslandes, in dem der jeweilige Dienstgeber seinen Sitz hat, entsprechend.

(2) Abweichende Regelungen sollen nur in begründeten Fällen getroffen werden; eine abweichende Regelung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11 Umzugskosten, Trennungsgeld

Für die Erstattung von Umzugskosten und Trennungsgeld gelten die Regelungen des Bundeslandes, in dem der jeweilige Dienstgeber seinen Sitz hat, entsprechend.“

XI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 6

§ 6 Absatz 4A erhält folgenden Wortlaut:

„¹Bei Dienstreisen wird als Arbeitszeit nur die Zeit der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort angerechnet. ²Die notwendige Reisezeit wird daneben grundsätzlich in vollem Umfang als Arbeitszeit bewertet, wobei für die Zeit der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme und für die notwendige Reisezeit insgesamt höchstens zehn Stunden als tägliche Arbeitszeit angerechnet werden. ³Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Dienststätte, es sei denn, sie beginnt oder endet an der Wohnung. ⁴Es wird jedoch für jeden Tag, an dem der Mitarbeiter sich außerhalb des Beschäftigungsortes aufhalten muss, mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt.“

XII. Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

I.:	1. Mai 2022	Ausbildungsvergütungen Hauswirtschaft
II.:	1. Oktober 2022	Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L
III.:	1. Dezember 2022	Redaktionelle AVO-Änderungen
IV.:	1. Dezember 2022	Freistellung für Teilnahme an Diözesantreffen
V. - VI.:	1. Juli 2022	Sozial- und Erziehungsdienst
VII.:	1. Januar 2023	Wegstreckenentschädigung
VIII.:	1. Januar 2023	Fahrradleasing
IX.:	1. Januar 2023	Einführung Kurzarbeit
X.:	1. Januar 2023	Reisekostenordnung
XI.:	1. Januar 2023	Dienstreisen als Arbeitszeit

Vechta, 23.11.2022

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster